

Facharbeit Deutsch Bachelor Kommunikation FS2025

Linguistische Diskursanalyse der medi-alen Mitschuld-Suggestion des Opfers bei sexueller Gewalt

IAM Institut für Angewandte Medienwissenschaft
Departement Angewandte Linguistik
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Vorgelegt am 19.05.2025

Dozentin Susanne Loacker

Autorinnen Viviane Ammann
 Jill Jäger
 Dana Maracchioni
 Kiino Schoch
 Claudia Wong Gutiérrez

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Untersuchungsfokus.....	3
3.	Theoretische Grundlage	4
3.1	Nomination & Prädikation	4
3.2	Modalität & Rahmung.....	5
3.3	Evaluation.....	6
4.	Methodik.....	6
4.1	Korpus	6
4.2	Vorgehen der Analyse	7
4.3	Einschränkungen der Methodik	7
5.	Ergebnisse	7
5.1	Nomination & Prädikation	7
5.2	Modalität & Rahmung.....	9
5.3	Evaluation.....	11
6.	Diskussion	12
7.	Reflexion	13
8.	Literaturverzeichnis	15
9.	Anhang	16
9.1	Altes Codebuch	16
9.2	Codebuch	18
9.3	Codierblatt Chur	19
9.4	Codierblatt Wetzikon	25
9.5	Codierblatt Pelicot	30
9.6	Artikel	41

1. Einleitung

Sprache und Erzählstrukturen sind essenzielle Mittel, um Wirklichkeit zu konstruieren und gesellschaftliche Meinungen zu formen. Bei sensiblen Themen wie sexueller Gewalt ist die Art und Weise, wie Medien Opfer und Täter darstellen, von wichtiger Bedeutung. Medienberichte prägen nicht nur die öffentliche Wahrnehmung, sondern tragen einen wichtigen Beitrag zur Verfestigung oder Hinterfragung von gesellschaftlichen Stereotypen bei. Diese kritische diskurstheoretische Analyse untersucht, ob und wie sprachliche Mechanismen in der Medienberichterstattung Schuldzuweisungen an Opfer sexueller Gewalt vermitteln, verschleiern oder sogar suggerieren – bewusst oder unbewusst. Ziel dieser Facharbeit ist es, die sprachlichen Mittel zu identifizieren, die Schuld- und Verantwortungszuweisungen beeinflussen, und zu thematisieren, welche Wirkung diese Muster auf die gesellschaftlichen Einstellungen haben können.

Hinweis zur Sprache: In dieser Arbeit wird bei der Bezeichnung der Täter bewusst auf das Gendern verzichtet, da sich die untersuchten Fälle ausschliesslich auf männliche Täter und weibliche Opfer beziehen.

2. Untersuchungsfokus

Im Zentrum der Analyse steht die Frage, ob Medien durch sprachliche Konstruktionen Mitschuld den Opfern sexueller Gewalt suggerieren oder die Schuld des Täters relativieren. Dabei wird untersucht, welche sprachlichen Muster, z.B. in der Wortwahl, den Metaphern oder den Attributen, dazu beitragen, dass dem Opfer Schuld zugewiesen wird oder die Rolle des Täters relativiert wird. Zudem wird analysiert, ob und wie sich diese Muster in unterschiedlichen Medien oder Kontexten unterscheiden. Dazu wurden zwei Hypothesen, sowie zwei Forschungsfragen aufgestellt.

Hypothese 1: Bei der Medienberichterstattung über sexuelle Gewaltbereignisse werden bestimmte sprachliche Muster gebraucht, die die Mitschuld des Opfers suggerieren.

- **Forschungsfrage 1:** Welche sprachlichen Muster werden in der Medienberichterstattung über sexuelle Gewaltbereignisse eingesetzt, um die Mitschuld des Opfers zu suggerieren?

Hypothese 2: Bei der Medienberichterstattung über sexuelle Gewaltbereignisse werden bestimmte sprachliche Muster gebraucht, die die Schuld des Täters oder der Täterin relativieren oder abschwächen.

- **Forschungsfrage 2:** Welche sprachlichen Muster werden in der Medienberichterstattung über sexuelle Gewaltbereignisse eingesetzt, um die Schuld des Täters oder der Täterin zu relativieren oder abzuschwächen?

3. Theoretische Grundlage

Als theoretische Grundlage für diese Facharbeit dient die linguistische Diskursanalyse nach Sylvia Bendel Larcher (2015). Dabei wird der Fokus auf die folgenden Kapitel gelegt:

Kapitel 3.1 Nomination & Prädikation: Wie werden Akteure dargestellt?

Kapitel 3.2 Modalität: Wie werden die Aussagen gerahmt?

Kapitel 3.3 Evaluation: Wie werden die Gegenstände bewertet?

Diese Perspektive ist eng mit den Grundannahmen der Kritischen Diskursanalyse (KDA) nach Jäger¹ verbunden, die Sprache als gesellschaftlich wirksame Praxis versteht und betont, dass Diskurse Machtverhältnisse nicht nur widerspiegeln, sondern aktiv formen und reproduzieren.

Die Diskurslinguistik versteht Sprache nicht nur als neutrales Mittel zur Informationsübertragung, sondern als aktiven, gestaltenden Teil sozialer Wirklichkeiten. Texte schaffen durch spezifische sprachliche Muster bestimmte Perspektiven, die soziale Hierarchien reproduzieren oder hinterfragen können.² In der medialen Berichterstattung über sexuelle Gewalt ist diese Funktion besonders relevant, da sprachliche Konstruktionen die Wahrnehmung von Schuld und Verantwortung stark beeinflussen können.

Im Folgenden werden die drei Kapitel der linguistischen Diskursanalyse nach Bendel Larcher erläutert, welche für diese Arbeit relevant sind.

3.1 Nomination & Prädikation

Die Analyse von Nomination und Prädikation beinhaltet in dieser Facharbeit generische Bezeichnungen, Eigennamen, soziale Kategorien, Metaphern, Deagentivierungen und attributive Zuschreibungen.³ Gemäss Bendel Larcher ist die Art der Bezeichnung niemals neutral, sondern stets wertend und bedeutungstragend.⁴ Im Hinblick auf Hypothese 1 wird analysiert, ob sprachliche Benennungen oder Zuschreibungen das Opfer indirekt mitverantwortlich machen.

¹ Siegfried Jäger: Kritische Diskursanalyse, 2015

² Bendel Larcher, 2015

³ Bendel Larcher, 2015, 78–81

⁴ Bendel Larcher, 2015, 76

Ebenso wird geprüft, ob sprachliche Konstruktionen wie Deagentivierungen die Täterschaft verschleiern und die Handlung entpersonalisiert wird, was eine implizite Schuldverschiebung auf das Opfer ermöglichen kann. Bezogen auf Hypothese 2 ist relevant, ob die Schuld des Täters relativiert oder abgeschwächt wird, etwa durch berufliche oder familiäre Rollenbezeichnungen, die positive Konnotationen erzeugen.

3.2 Modalität & Rahmung

Die Kategorie Modalität & Rahmung nach Bendel Larcher bezieht sich auf die Art und Weise, wie Aussagen in Texten präsentiert werden. Im Zentrum für diese Arbeit stehen drei spezifische Formen sprachlicher Rahmung: Verstärkungen, Abschwächungen und normative Aussagen.

Verstärkungen: Aussagen können durch bestimmte sprachliche Mittel, wie z.B. Rhetorische Fragen, Superlative, Wiederholungen etc. verstärkt werden, um somit deren Gültigkeit und Wahrheitsanspruch zu unterstreichen. Das Ziel ist dabei, eine Aussage als «als unumstößliches Faktum zu präsentieren»⁵. Verstärkungen können aber auch Zweifel hervorrufen, wenn sie übertrieben wirken.

Abschwächungen: Aussagen können auf unterschiedlichen Arten abgeschwächt werden, wobei die verkündete Wahrheit relativiert wird, z.B. über Konjunktive, vage Formulierungen oder distanzierende Verben. Sie können, laut Bendel Larcher, die Reichweite, Sicherheit oder Verbindlichkeit von Aussagen reduzieren. Für die Hypothese 2 ist relevant, ob Aussagen zur Täterschaft dadurch unsicher oder spekulativ erscheinen.

Normative Aussagen: Das sind Aussagen, die nicht nur beschreiben, sondern werten oder handlungsleitende Erwartungen formulieren. Dazu gehören moralische Urteile, Forderungen oder gesellschaftliche Normverweise. Für die Hypothese 1 ist relevant, ob normativ auf das Verhalten des Opfers Bezug genommen wird. Ausschlaggebend für die Hypothese 2 sind normative Aussagen, die mildernde Umstände für Täter rechtfertigen oder strukturelle Zusammenhänge betonen.

⁵ Bendel Larcher, 2015 83

3.3 Evaluation

Evaluation bedeutet bei Bendel Larcher die sprachliche Bewertung von Akteuren, Handlungen und Ereignissen, auch wenn diese nicht explizit erfolgt⁶. Sprachliche Bewertungen können offen oder implizit eintreten – oft durch bestimmte Wortwahl oder syntaktische Muster. Dabei spielen Euphemismen eine Rolle, wenn Gewalt oder Täterverhalten sprachlich abgeschwächt wird. Metaphern dienen in diesem Kontext häufig dazu, implizite Haltungen zu vermitteln, etwa durch Boulevardisierung, Dramatisierung oder Normalisierung. Konnotationen und prädikatgebundene Bewertungen wiederum zeigen, wie über Verben und Adjektive Wertungen transportiert werden, ohne dass diese als solche gekennzeichnet wären.

4. Methodik

4.1 Korpus

Das Korpus dieser Untersuchung besteht aus insgesamt 12 Medienartikeln, die sich auf drei Fälle sexueller Gewalt der letzten vier Jahre (2022-2025) beziehen:

- **Fall Chur:** Vergewaltigung durch einen Richter an einer Praktikantin – starkes Machtgefülle, institutioneller Kontext.
- **Fall Wetzikon:** Vergewaltigung zweier Frauen durch einen Täter mit Migrationshintergrund – Fokus auf Zufallsopfer, möglicherweise stereotype Täterzuschreibung.
- **Fall Pelicot:** Extremfall mit globaler medialer Reichweite – aussergewöhnliche Umstände und komplexe Täter-Opfer-Beziehungen.

Diese Artikel wurden aus vier grossen Schweizer Tageszeitungen ausgewählt – **Tagesanzeiger**, **Neue Zürcher Zeitung (NZZ)**, **20 Minuten** und **Blick**, um verschiedene mediale Perspektiven und journalistische Stile abzudecken. Diese Medienhäuser wurden aufgrund ihrer grossen Reichweite, Meinungsführerschaft und dem breiten demografischen Publikum ausgewählt. Dadurch soll ein repräsentatives Bild der medialen Berichterstattung zu sexueller Gewalt in der Schweiz gewährleistet werden.

⁶ Bendel Larcher, 2015, 88-89

4.2 Vorgehen der Analyse

Das methodische Vorgehen dieser Arbeit folgt einem qualitativ-interpretativen Ansatz, um die sprachlichen Muster in den untersuchten Medienberichten systematisch zu identifizieren und zu analysieren. Zuerst wurde gemäss Bendel Larcher ein Analyseraster erstellt (siehe Anhang 9.1). Darauffolgend erfolgte die Überprüfung der Funktionalität des Rasters anhand eines Samples. Dabei zeigte sich, dass das erste Analyseraster zu umfassend war und deshalb wurden die Kategorien Perspektivierung, Themenstruktur und Argumentation gestrichen. Während der Analyse wurden die Pronomen, die repräsentativen Aussagen und die direktiven Aussagen, aufgrund fehlender Wichtigkeit, gestrichen.

Dann wurden die Artikel aus den drei Fällen Chur, Wetzikon und Pelicot gründlich gelesen, um die relevanten Textstellen zu identifizieren, die die Täter- oder Opferwahrnehmung beeinflussen können. Anschliessend erfolgte die Zuordnung der analysierten Textstellen zu den beiden Hypothesen, dokumentiert in den Codierblätter (siehe 9.3-9.5). Formulierungen, die die Mitschuld von Opfern suggerieren, wurden Hypothese 1 (H1) zugeordnet, während Formulierungen, die die Schuld von Tätern relativieren, Hypothese 2 (H2) zugeordnet wurden. Diese Einordnung basierte auf einer qualitativen Bewertung des sprachlichen Kontextes und der möglichen diskursiven Funktion der jeweiligen Formulierung.

4.3 Einschränkungen der Methodik

Es wird betont, dass diese Analyse auf deutschsprachige Schweizer Medien beschränkt ist und nur öffentlich zugängliche Artikel berücksichtigt. Zudem kann die subjektive Interpretation der Textstellen durch die Forschenden die Ergebnisse beeinflussen, was bei der Bewertung der Resultate berücksichtigt werden muss. Diese Einschränkungen werden in der Diskussion der Arbeit kritisch hinterfragt.

5. Ergebnisse

5.1 Nomination & Prädikation

Generische Bezeichnungen wie «Frau» oder «Mann» wurden meist in neutralem Kontext verwendet. Ihre Funktion blieb überwiegend beschreibend, ohne dass dadurch spezifische Schuldzuweisungen gestützt wurden.

Eigennamen wurden insgesamt seltener verwendet und waren in den meisten Fällen nicht ausschlaggebend für die untersuchten Hypothesen. Eine Ausnahme bildet der Fall Pelicot, in

dem der Täter im 20 Minuten Artikel mehrfach mit seinem Vornamen «Dominique» benannt wird, was eine gewisse Nähe erzeugt (H2).

Soziale Kategorien waren für die Analyse besonders aufschlussreich. So impliziert die Bezeichnung «Praktikantin» ein Machtgefälle und Unerfahrenheit (H1), während «Richter» oder «Jurist» Status, berufliche Autorität und gesellschaftliches Ansehen betonen. Die Berufsbezeichnung an sich impliziert keine Abschwächung der Schuld, jedoch verstärkt die gehäufte Erwähnung das Autoritätsbild (H2). Diese Kombination lässt den Täter gesellschaftlich übergeordnet erscheinen.

Im Fall Wetzikon steht die Bezeichnung «Zufallsopfer» im Vordergrund. Sie anonymisiert die Opfer und rahmt die Tat als ein unvorhersehbares Ereignis, was potenziell strukturelle Gewaltverhältnisse verdeckt (H2).

Im Fall Pelicot wird das Opfer primär relational beschrieben, etwa «seine Frau» oder «Ex-Frau». Diese Zuschreibungen entziehen dem Opfer ihr eigenes Subjektsein, indem sie sie sprachlich als Teil des Täters erscheinen lassen (H2). Gleichzeitig erscheinen Beschreibungen wie «emanzipierte Frau», die scheinbar positiv konnotiert sind, jedoch in diesem Kontext eine Eigenverantwortung implizieren könnten (H1). Der Täter erscheint als «Ehemann», «Rentner», «Senior» oder «Immobilienmakler», was Frames von Harmlosigkeit, Vertrautheit oder sozialem Status aktiviert (H2).

In allen drei Fällen wird der Täter oft als «Beschuldigter» oder «Angeklagter» bezeichnet, was zwar die rechtlich korrekte Bezeichnung ist, jedoch ohne moralische Bewertung und die Schuldzuweisung bleibt vage oder wird abgeschwächt (H2).

Im Fall Chur werden **Metaphern** wie «ganz unten» verwendet, um die Schwäche und Hilflosigkeit des Opfers zu betonen. Diese verstärken die Täter-Opfer-Dynamik, indem sie das Opfer als passiv und unterlegen darstellen (H1). Gleichzeitig gibt es Formulierungen wie «sie grillt ihn», die die Täterrolle relativieren, indem sie dem Opfer eine aktive, aggressive Rolle zuschreiben und die Täter-Opfer-Trennung verwischen (H2).

Im Fall Wetzikon dominieren Metaphern, die die Brutalität der Tat betonen, wie «überfallartig vorgegangen» oder «aus dem Nichts ins Gesicht geschlagen» (H1). Gleichzeitig finden sich verharmlosende Metaphern wie «Freiheitsstrafe absitzen» oder «an der Flasche hängen» (H2), welche die Tat als vorübergehenden Zustand oder persönlichen Fehlritt darstellen.

Im Pelicot-Fall werden drastische Metaphern verwendet, die die Taten als strategisch geplant und besonders grausam beschreiben. Beispiele hierfür sind «unvorstellbare Schwere» und

«systematisch datiert und beschriftet» (H1). Formulierungen wie «Messieurs Tout-le-monde» (H2) stellen die Täter jedoch als alltägliche “Durchschnittsmänner” dar und relativieren damit die individuelle Schuld.

Bei der Analyse der **Deagentivierung** sind Phrasen wie «vergewaltigt» oder «klassischer Fall eines Vieraugendelikts» beim Fall Chur typisch, wo der Täter aus der Tat ausgeklammert wird (H2). Im Fall Wetzikon treten ähnliche Formulierungen auf, wie «wurde missbraucht».

Im Pelicot-Fall sind markante Deagentivierungen wie «wurde betäubt» oder «wurde Männern angeboten» besonders auffällig. Die Opfer werden als passive, leidende Figuren gerahmt, während die Täter im Hintergrund bleiben.

In dieser Analyse zeigen sich **Attribute** oft als konnotative Zuschreibungen, die die moralische Bewertung einer Figur beeinflussen. Gerade in den untersuchten Fällen wird deutlich, wie Attribute subtil Narrative über Taten formen können. Im Fall Chur wurden Formulierungen wie «nicht unkräftig gebaut», und «junge Frau» verwendet, welche die Verantwortung indirekt auf das Opfer verschieben (H1).

Im Fall Wetzikon erzeugen Bezeichnungen wie «bewusstlose Frau» (H1) einen ähnlichen Effekt. Sie betonen die völlige Hilflosigkeit des Opfers, während Begriffe wie «brutal» die Schwere der Tat und die Verantwortung des Täters deutlich machen (H2).

Im Fall Pelicot beschreibt das «unauffällige Leben» das Opfer als normal und unscheinbar, was die Schwere der Tat verstärken kann, indem es die Handlung als besonders unverhältnismässig und grausam erscheinen lässt (H1). Gleichzeitig stellt die «emanzipierte Frau» das Opfer als selbstbestimmt und unabhängig dar, was die klare Täter-Opfer-Trennung verwischt und die Rollenverteilung komplexer erscheinen lässt (H2).

5.2 Modalität & Rahmung

Im Fall Chur lassen sich 2 **Verstärkungen** identifizieren, die in Bezug auf die Hypothesen stehen. Die Aussage: «Das Gericht sprach den Mann zusätzlich» verstärkt die Schuld des Täters, während «manchmal ignoriert ... manchmal schreibt sie zurück» impliziert, dass das Opfer übergriffige Inhalte geduldet habe (H1). Im Fall Wetzikon wurden insgesamt 6 Verstärkungen gefunden, die sämtlich H2 betreffen und diese widerlegen, da sie eine eindeutige Schuldzuweisung an den Täter enthalten. Wie zum Beispiel, dieser Aspekt, der in allen vier Texten in Variation vorkommt: «mehrfacher qualifizierter Vergewaltigung». Im Fall Pelicot sind

3 Verstärkungen. Durch die Aufzählung der Berufe («Feuerwehrleute, Soldaten, Lastwagenfahrer, Klempner, Unternehmer, Journalisten») kann das Bild der unschuldigen Arbeiter vermittelt werden (H2).

Fall Chur	Hypothese 1	1x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	0x Ja	1x Nein

Fall Wetzikon	Hypothese 1	0x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	0x Ja	6x Nein

Fall Pelicot	Hypothese 1	0x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	3x Ja	0x Nein

Im Fall Chur sind es 5 **Abschwächungen**. 3 davon betreffen H2 und bekräftigen diese. Zum Beispiel wurde «Vorwurf» anstatt Anklage verwendet, was sehr mild klingt (H2). Die übrigen («ist umstritten») 2 betreffen H1 und stützen diese. Im Fall von Wetzikon sind keine Abschwächungen ermittelt worden. Im Fall Pelicot sind 3 Abschwächungen zu finden, welche alle die H1 betreffen und bekräftigen. Durch die Aussage «geht davon aus» wird eine mögliche Mitschuld nahegelegt, weil Glaubwürdigkeit abgesprochen wird (H1).

Fall Chur	Hypothese 1	2x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	3x Ja	0x Nein

Fall Wetzikon	Hypothese 1	0x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	0x Ja	0x Nein

Fall Pelicot	Hypothese 1	3x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	0x Ja	0x Nein

Die **normativen Aussagen** im Fall Chur beziehen sich vor allem auf Regeln und Gesetze, wobei H1 und H2 gestützt werden. Die Aussage «Er **soll** seine damalige Praktikantin 2021 sexuell genötigt ...» bietet eine Distanz zur Tat und suggeriert eine mögliche Unschuld (H2). Bei dem Fall Wetzikon beziehen sich die normativen Aussagen meistens auf gesetzliche Gegebenheiten und nicht auf gesellschaftliche Erwartungen. Die Mehrheit der normativen Aus-

sagen zeigt ein eindeutig verurteilendes Bild gegen den Täter. Auch im Fall Pelicot unterstützen die normativen Aussagen weder H1 noch H2. Aussagen wie «Dieser Prozess hat unsere Gesellschaft erschüttert» sind gesellschaftskritisch und suggerieren keine Opfer-Mitschuld.

Fall Chur	Hypothese 1	2x Ja	2x Nein
	Hypothese 2	3x Ja	3x Nein
Fall Wetzikon	Hypothese 1	0x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	1x Ja	6x Nein
Fall Pelicot	Hypothese 1	0x Ja	3x Nein
	Hypothese 2	2x Ja	10x Nein

5.3 Evaluation

Konnotation: Verharmlosung und Boulevardisierung kommen in allen Fällen vor – besonders deutlich zeigt es sich im Fall Chur. In diesem Fall wird direkt und plakativ gesprochen (H2). Beispielhaft ist die Formulierung «Der Vergewaltiger kassiert eine Strafe», wobei das Verb «kassieren» die Schwere der Tat verharmlost (H2). Beim Fall Wetzikon wurden keine Konnotationen identifiziert. Der Fall Pelicot weist jedoch eine hohe Anzahl auf. Aussagen wie «ein gutes Dutzend» oder «für Sex angeboten» sind salopp, beiläufig, unsensibel und objektivieren das Opfer (H2).

Metaphern sind zwar umgangssprachliche Redewendungen, aber trotzdem problematisch im Kontext, da sie die Tat oft abschwächen. «Die Härte des Gesetzes zu spüren bekommen» ist ein Beispiel für eine unsensible Redewendung im Fall Chur. Metaphern kommen weniger häufig vor als die anderen Kategorien.

Die Analyse der **Euphemismen** zeigt ein deutliches Muster. Im Fall Chur wurde der häufigste Gebrauch von Euphemismen festgestellt, z.B. reduziert «sich vergangen» statt vergewaltigt die Gewaltkomponente. Die vorhandenen Euphemismen stützen fast ausschliesslich H2.

Im Fall Chur suggerieren **Prädikatgebundene Bewertungen** wie «Sie fühlt sich geschmeichelt» eine Mitschuld am Opfer (H1). Die Aussage «lädt sie zum Beispiel ein, sich auf seinen Schoss zu setzen» suggeriert Einvernehmlichkeit und keine Nötigung (H1/H2). Im Fall Wet-

zikon zeigt es sich deutlich in der Berichterstattung, wie brutal der Täter seine Opfer misshandelt und vergewaltigt hat. Auch im Fall Pelicot wird ein deutlich negatives Bild des Täters gezeichnet.

Unterstützend für Hypothese 1 und Hypothese 2:

Fall Chur	Hypothese 1	2x Ja	0x Nein
	Hypothese 2	15x Ja	2x Nein

Fall Wetzikon	Hypothese 1	0x Ja	3x Nein
	Hypothese 2	0x Ja	19x Nein

Fall Pelicot	Hypothese 1	0x Ja	9x Nein
	Hypothese 2	3x Ja	29x Nein

6. Diskussion

Die Ergebnisse dieser Facharbeit zeigen, dass sprachliche Mittel die Mitschuld des Opfers suggerieren oder die Schuldverantwortung des Täters abschwächen. Diese Tendenzen sind nicht konsistent. Es zeigt sich eine auffällige Kontextabhängigkeit, die die Belastbarkeit der Resultate einschränkt, aber zugleich neue Perspektiven eröffnet.

Der Fall Pelicot sticht dadurch heraus, da H1 und H2 tendenziell falsifiziert werden. Nur bei der Nomination & Prädikation konnte teilweise eine Bestätigung erarbeitet werden. Suggestionen sowie Relativierungen sind trotzdem vorhanden. Da das Opfer den Fall öffentlich austragen wollte, fand die Berichterstattung darüber besonders Opferschützend statt. Auch ist es ein Ausnahmefall, der sich durch eine hohe Brutalität auszeichnet.

Der Fall Chur steht deutlich im Kontrast zum Fall Pelicot. Besonders auffällig ist hier die Verwendung von Konnotationen und Euphemismen. Das Machtgefälle zwischen den Beteiligten, sowie dem Täter als angesehene juristische Autoritätsperson, führte zu einer verharmlosenden Sprache. Dies hat dazu beigetragen, dass H1 und H2 in diesem Fall am meisten gestützt sind.

Auffallend im Fall Wetzikon ist die starke Schuldzuschreibung an den Täter. Da es in diesem Fall zwei Opfer gab, liegt der Fokus auf dem Täter. Es lassen sich fast keine sprachlichen Mittel finden, die H1 belegen oder widerlegen, was auch darauf deutet, dass die Opfer weniger

thematisiert werden. Auch wenn die Hypothesen teilweise falsifiziert wurden, ist es wichtig zu betonen, dass alle Suggestionen die unbewusste Meinungsbildung beeinflussen.

Die Resultate in dieser Analyse reflektieren lediglich eine qualitative Typisierung und nicht eine quantitative Beweislage. Diese Ergebnisse basieren auf einem Korpus von nur 12 Artikeln. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einige sprachliche Mittel übersehen wurden. Die Interpretation der Forschenden spielt eine grosse Rolle, was in einer kontextabhängigen Analyse kaum vermeidbar, aber dennoch kritisch zu reflektieren ist. Die unterschiedlichen Resultate über die drei Fälle hinweg verdeutlichen, in welchem Mass der Einfluss von gesellschaftlichen und medialen Narrativen von Täterbildern individuell variieren kann.

Abschliessend kann als Fazit festgestellt werden, dass trotz Einschränkungen eine detaillierte Analyse aufschlussreiche sprachliche Mechanismen im medialen Diskurs über sexuelle Gewalt sichtbar machen konnte. Ein Beispiel für eine mögliche Auswirkung auf die gesellschaftliche Einstellung ist die Normalisierung sexualisierter Gewalt. Ebenfalls kann dies dazu führen, dass in der öffentlichen Wahrnehmung sexuelle Übergriffe nicht als strukturelles Gewaltproblem verstanden werden. Die beiden Hypothesen konnten grundsätzlich bestätigt werden, da in allen 12 Artikeln genügend sprachliche Konstruktionen gefunden wurden, die dies belegen. Diese Ergebnisse bieten eine wertvolle Grundlage für weiterführende Untersuchungen, die sich auf grössere und vielfältigere Korpora stützen könnten, um die allgemeinen Tendenzen und die strukturelle Wirkung dieser sprachlichen Muster genauer zu bestimmen.

7. Reflexion

Der Arbeitsprozess für diese Facharbeit war intensiv und herausfordernd. Die Auswahl eines kleinen Korpus war sowohl eine Notwendigkeit aufgrund begrenzter Ressourcen als auch eine bewusste Entscheidung, um eine tiefere qualitative Analyse zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise hat uns jedoch auch vor methodische Herausforderungen gestellt, da die Interpretation der sprachlichen Muster stark kontextabhängig ist und die geringe Datenbasis nicht immer eindeutige Schlussfolgerungen zulässt.

Es war lehrreich zu sehen, wie stark die sprachlichen Strukturen die Wahrnehmung von Tätern und Opfern beeinflussen können, auch wenn die tatsächliche Wirkung dieser Mechanismen auf die öffentliche Meinung schwer zu messen ist. Wir konnten dennoch wertvolle Einblicke gewinnen, wie Medien durch gezielte Wortwahl und grammatischen Strukturen Täter- und Opferbilder formen. Gleichzeitig hat uns die Analyse verdeutlicht, wie subtil und oft unbemerkt solche sprachlichen Mechanismen wirken können, was uns als Konsument*innen von Nachrichten sensibilisiert hat. Rückblickend sind wir zufrieden mit der Wahl unserer Methode und

den erzielten Ergebnissen. Insgesamt hat uns die Arbeit an dieser Facharbeit nicht nur sprachwissenschaftlich weitergebracht, sondern auch unsere kritische Medienkompetenz gestärkt.

8. Literaturverzeichnis

Bendel Larcher, S. (2015). Linguistische Diskursanalyse. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Tübingen: Narr.

Jäger, S. (2015). Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. (7. Aufl.). Münster: Unrast Verlag.

9. Anhang

9.1 Altes Codebuch

Kategorie	Analyseelement	Code/Kürze	Beschreibung / Hinweise
A. Perspektivierung	<i>Ich-Form</i>	A1	"Ich habe..."; subjektiv, Verantwortungsperspektive
	<i>Wir-Form</i>	A2	"Wir sollten..."; kollektive Verantwortung, moralischer Appell
	<i>Dritte Person / neutral</i>	A3	"das Opfer", "sie"; signalisiert Objektivität oder Distanz
	<i>Autorentilgung (Passiv)</i>	A4	"Es wurde missbraucht"; Verantwortung wird verschleiert
B. Nomination & Prädikation	<i>Generische Bezeichnungen</i>	B1	Opfer, Betroffene; oft stereotypisiert oder stigmatisierend
	<i>Eigenarten</i>	B2	Personalisierung z.B. durch Vornamen
	<i>Soziale Kategorien</i>	B3	"Teenager", "Schwangere"; stereotype Zuschreibungen
	<i>Pronomen</i>	B4	"sie", "er", "man"; erzeugen Nähe oder Distanz
	<i>Metaphern</i>	B5	"wie ein Spielball"; rahmt Opfer als passiv, hilflos
	<i>Deagentivierung</i>	B6	Handlung ohne Täter: "wurde vergewaltigt"
	<i>Attribute</i>	B7	z.B. "unschuldig", "naiv", "verletzlich"; bewertet das Opfer konnotativ
C. Themenstruktur	<i>Thematischer Fokus</i>	C1	Was steht im Zentrum: Täter, Opfer, Umstände?
	<i>Ausgelassenes</i>	C2	Hinweise auf mögliche Verzerrungen oder Schuldverschiebungen
	<i>Vorausgesetztes</i>	C3	Z. B. implizite Schuldannahmen: "Wenn sie nicht dort gewesen wäre ..."
D. Modalität & Rahmung	<i>Repräsentative Aussagen</i>	D1	"Das Opfer wurde vergewaltigt" – scheinbar neutrale Tat-sachenbehauptung
	<i>Verstärkungen</i>	D2	"absolut", "eindeutig", "zweifelos"; starke Schuldzuschreibung
	<i>Abschwächungen</i>	D3	"vielleicht", "angeblich", "köönnte sein" – Zweifel an Schuld / Glaubwürdigkeit
	<i>Normative Aussagen</i>	D4 C	"Man darf das Opfer nicht im Stich lassen" – moralische Perspektive

	<i>Direktive Aussagen</i>	<i>D5</i>	<i>"Die Justiz muss...", "Es sollte klar sein..." – Handlungsappelle mit implizitem Urteil</i>
E. Evaluation	<i>Konnotationen</i>	<i>E1</i>	<i>Wertung durch emotionale Färbung (z. B. "unschuldig", "naiv")</i>
	<i>Euphemismen</i>	<i>E2</i>	<i>Verharmlosung z.B. "unerwünschter Kontakt" statt "Missbrauch"</i>
	<i>Metaphern / Rhetorische figuren</i>	<i>E3</i>	<i>Z. B. "aufreizend gekleidet" als visuelle Täterperspektive</i>
	<i>Prädikatgebundene Bewertungen</i>	<i>E4</i>	<i>Z. B. "hat sich nicht gewehrt", "ging freiwillig mit" – Handlungen als Schuldträger</i>
F. Argumentation	<i>Logische Schlussverfahren</i>	<i>F1</i>	<i>"Wenn sie dort war, musste sie damit rechnen..." – Kausalität suggeriert Schuld</i>
	<i>Berufung auf Werte</i>	<i>F2</i>	<i>"Anständige Frauen gehen nicht allein" – moralische Konstrukte</i>
	<i>Berufung auf Autorität</i>	<i>F3</i>	<i>Zitate von Polizei, Gerichten oder "Experten" zur Verstärkung</i>
	<i>Beispielgeschichten</i>	<i>F4</i>	<i>Narrative Konstruktionen, z. B. mit dramatisierendem Aufbau</i>

9.2 Codebuch

Kategorie	Analyseelement	Code H1	Code H2	Wer	Beschreibung
A Nomination & Prädikation	Generische Bezeichnungen	A 1.1	A 1.2	D	«Arzt», «Mann»; rein beschreibend, ohne im gegebenen Kontext besondere Relevanz für Machtverhältnisse, Rollenbilder, Ideologie
	Eigennamen	A 2.1	A 2.2	D	Personalisierung z.B. durch Vornamen
	Soziale Kategorien	A 3.1	A 3.2	D	«Opfer», «Täter», «Praktikantin»; nicht nur beschreibend, sondern im Kontext typisiert oder stereotypisiert; Rollenerwartungen, Machverhältnisse,
	Metaphern	A 5.1	A 5.2	J	«wie ein Spielball»; rahmt Opfer als passiv, hilflos
	Deagentivierung	A 6.1	A 6.2	J	Handlung ohne Täter: «wurde vergewaltigt»
	Attribute	A 7.1	A 7.2	J	z.B. «unschuldig», «naiv», «verletzlich»; bewertet das Opfer konnotativ
B Modalität & Rahmung	Repräsentative Aussagen	B 1.1	B 1.2	K	«Das Opfer wurde vergewaltigt» – scheinbar neutrale Tatsachenbehauptung
	Verstärkungen	B 2.1	B 2.2	K	«absolut», «eindeutig», «zweifelos»; starke Schuldzuschreibung
	Abschwächungen	B 3.1	B 3.2	K	«vielleicht», «köönnte sein» – Zweifel an Schuld / Glaubwürdigkeit
	Normative Aussagen	B 4.1	B 4.2	C	«Man darf das Opfer nicht im Stich lassen» – moralische Perspektive
	Direktive Aussagen	B 5.1	B 5.2	G	«Die Justiz muss...», «Es sollte klar sein...» – Handlungsappelle mit implizitem Urteil
C Evaluation	Konnotationen	C 1.1	C 1.2	V	Wertung durch emotionale Färbung (z. B. «unschuldig», «naiv»)
	Euphemismen	C 2.1	C 2.2	V	Verharmlosung z.B. «unerwünschter Kontakt» statt «Missbrauch»
	Metaphern	C 3.1	C 3.2	V	Z. B. «aufreizend gekleidet» als visuelle Täterperspektive
	Prädikatgebundene Bewertungen	C 4.1	C 4.2	C	Z. B. «hat sich nicht gewehrt», «ging freiwillig mit» – Handlungen als Schuldträger

9.3 Codierblatt Chur

	Code H1	Code H2	Kategorie	Medium, Artikelname, Datum	Textstelle (Zitat / Formulierung)	Interpretation / Funktion im Diskurs
	A3.1		Soziale Kategorie	Tages-Anzeiger	(damalige / einstige) Praktikantin	(2x / 1x) 7x, zeigt unreife und Naivität
	A3.1		Soziale Kategorie	NZZ	(damalige) Praktikantin	Unreife, Naivität
	A3.1		Soziale Kategorie	20 Minuten	Praktikantin	10x
		A3.2	Soziale Kategorie	Tages-Anzeiger	Beschuldigter	6x, Abschwächung der Schuld obwohl korrekte Bezeichnung
		A3.2	Soziale Kategorie	Tages-Anzeiger	Bündner Jurist / (ehemaliger / einstiger) Richter	1x / (4x / 1x) 8x, zeigt Kompetenz durch konstante Wiederholung der Berufs
		A3.2	Soziale Kategorie	NZZ	Richter	Kompetenz
		A3.2	Soziale Kategorie	20 Minuten	Beschuldigter / beschuldigter Richter	9x / 1x, Abschwächung der Schuld obwohl korrekte Bezeichnung
		A3.2	Soziale Kategorie	20 Minuten	(Bündner) Richter	(1x) 5x
		A3.2	Soziale Kategorie	20 Minuten	in der Richterszene relativ bekannter Richter	Status, Einfluss, gesellschaftliche Position
		A3.2	Soziale Kategorie	Blick	Beschuldigter / beschuldigter Richter / beschuldigter Ex-Richter	Abschwächung der Schuld obwohl korrekte Bezeichnung
		A3.2	Soziale Kategorie	Blick	Angeklagter	Abschwächung der Schuld obwohl korrekte Bezeichnung
	A 5.1		Metaphern	Tagesanzeiger	«ganz unten»	Verdeutlicht Unterordnung der Praktikantin im Machtverhältnis, betont Machtgefälle
		A 5.2	Metaphern	Tagesanzeiger	Zusammengesunken in seinem Stuhl	Bewertet Täter konnotativ, könnte Mitleid erzeugen / Täterrolle relativieren
		A 5.2	Metaphern	Tagesanzeiger	Sie grillt ihn	Beschreibt intensive Befragung des Täters, verleiht dem Opfer eine dominante Rolle, könnte aber auch die Täter-Opfer-Rollen umkehren
		A 5.2	Metaphern	Blick	happig	beschreibt die Härte des Gesetzes, kann Mitgefühl für Täter erzeugen
		A 5.2	Metaphern	Blick	Monster-Plädoyer	beschreibt Intensität der Verteidigung,

						kann die Tat / die Reaktion darauf als übertrieben darstellen
	A 6.2	Deagentivierung	Tagesanzeiger	vergewaltigt	Tat wird erwähnt ohne Täter explizit zu nennen, verschleiert Täternverantwortung	
	A 6.2	Deagentivierung	Tagesanzeiger	Es ist der klassische Fall eines Vieraugendelikts	Verschleiert die Täterverantwortung, betont Unsicherheit der Beweislage	
A 7.1		Attribute	Tagesanzeiger	Nicht unkräftig gebaut	Impliziert, dass das Opfer sich hätte wehren können, verschiebt indirekt Verantwortung	
A 7.1		Attribute	Tagesanzeiger	Junge Frau	betont Schutzbedürftigkeit des Opfers	
	A 7.2	Attribute	NZZ	Besonders, brutal	betont die Härte der Tat, verstärkt die Wahrnehmung von Täterschuld	
	A 7.2	Attribute	Blick	Moralisch und ethisch falsch	beschreibt die Tat als moralisches Fehlverhalten, kann rechtliche Schwere relativieren	
B 2.1		Verstärkungen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	„Manchmal ignoriert die Praktikantin die Nachrichten, manchmal schreibt sie zurück, manchmal in wortspielhaftem Ton“	Könnte Widersprüchlichkeit oder Duldung implizieren	
	B 2.2	Verstärkung	NZZ	„Das Gericht sprach den Mann zusätzlich wegen Drohung und sexueller Belästigung schuldig.“	Stärkung der Täterverantwortung, Schuldzuweisung	
B 3.1		Abschwächung	Tagesanzeiger	«klassischer Fall... es gibt nur die beiden Aussagen.»	Zweifel an Glaubwürdigkeit des Opfers	
	B 3.2	Abschwächung	Tagesanzeiger	«gesteht zugleich einen grossen Fehler ein.»	Abschwächung der Tat	
	B 3.2	Abschwächung	NZZ	Die Strafe wird allerdings nur bedingt ausgesprochen.“	Abschwächung der Konsequenz-> mildere Tat	
	B 3.2	Abschwächung	Blick	«Vorwurf»	Milder Begriff für eine Anklage	
B 1.1		Abschwächung	20 Minuten, Praktikantin wirft Bündner Richter Vergewaltigung vor, 11.12.22	„Was genau passierte, ist umstritten und wird derzeit untersucht.“	wertet das Opfererlebnis etwas ab	
	B 4.2	Normative Aussage	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Ein Richter muss vor eine andere Richterin treten.»	Umkehrung traditioneller Machtverhältnisse; bricht mit Bild von Täter als Autorität	

	B 4.2	normative Aussage	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Er soll seine damalige Praktikantin 2021 sexuell genötigt...»	Distanz zur Aussage: impliziert nur Vorwurf, keine Schuld
	B 4.2	normative Aussage	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«was am Verwaltungsgericht üblich sei»	Normalisiert eine Situation in der Nähe legitim wirkt trotz ausnutzung
B 4.1		Normative Aussage	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Sie habe den Vorfall erst verdrängt»	Zeigt Verhalten bei Trauma, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
B 4.1		Normative Aussage	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis» 13.11.2024	«Wenn das Opfer für die Tat mitschuldig sein soll»	Opfer ist nicht schuld an Tat, will ihr aber angehängt werden von der Verteidigung, das so zu erwähnen suggeriert Mitschuld am Opfer
	B 4.2	Normative Aussage	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis» 13.11.2024	«Hätte das Gericht eine um einen Monat höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen»	Gesetzliche Grenzen offengelegt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
B 4.1		Normative Aussage	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis» 13.11.2024	«Frau sei eine «Femme Fatale» gewesen»	Opfer wird Schuld zugeschoben, auch wenn Zitat der Verteidigung = öffnet der Leserschaft einen unkritischen Blick auf die Tat, Was hat «Femme Fatale» mit Schuld zu tun?
B 4.1		Normative Aussage	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis» 13.11.2024	«Inwiefern sich die Reform auf den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten vor Gericht positiv auswirken wird, wird sich also erst in einigen Jahren zeigen.»	HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis» 13.11.2024	«Es gilt die Unsachschuldsvermutung.»	HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«musste sich wegen Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Belästigung, mehrfacher Drohung und Ausnützen einer Notlage verantworten»	Regeln, Gesetze HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 1.2	Konnotation	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen	«denkwürdigen Prozess»	Fokus auf Prozess statt Schuld & Leid, spektakulisiert

				Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024		
	C 2.1		Euphemismen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Das Opfer beschreibt ein ungleiches Machtverhältnis...»	Verharmlosung, es geht um Machtmisbrauch
		C 1.2	Konnotationen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«etwas juristisch Hochbrisantes»	Theatralische Färbung, als hätte die Tat einen unterhaltenden Mehrwert geleistet
	C 1.1		Konnotationen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«etwas sehr Seltenes.»	Suggeriert dass die Frau Pech einfach hatte
		C 1.2	Konnotationen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«was dem Fall eine zusätzliche Wendung gab»	Theatralische Färbung, als hätte die Tat einen unterhaltenden Mehrwert geleistet
		C 1.2	Konnotationen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«die Situation scheint ihm ziemlich unangenehm zu sein»	milde, fast bemitleidende Sprache, suggeriert Fauxpas anstatt schwere Straftat
	C 2.2	C 2.1	Euphemismen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Das ist das Umfeld, in dem sich das Verhältnis der beiden im Herbst 2021 immer mehr intensiviert.»	Für das Opfer wurde es schlimmer, der Täter setzt aktiv unter Druck. → Verharmlosung
		C 3.2	Methapher	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Sie grillt ihn»	saloppe, unsensible Ausdrucksweise
		C 2.2	Euphemismen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Der Richter bestreitet seine Urheberschaft an den Briefen nicht.»	Verharmlosung
		C 2.2	Euphemismen	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Das ist die eine Geschichte des Falls.»	Verharmlosung, Geschichte suggeriert Unterhaltungswert, Fiktion
		C 3.2	Methapher	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Zwei andere Stränge spielten sich in der Zeit danach ab.»	Verharmlosung, Theatralische Färbung, als hätte die Tat einen unterhaltenden Mehrwert geleistet
		C 1.2	Konnotationen	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen...», 13.11.2024	«Besondere Brisanz hat der Fall»	Theatralische Färbung, als hätte die Tat einen unterhaltenden Mehrwert geleistet
		C 1.2	Konnotationen	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen...», 13.11.2024	«Pikant dabei:»	Theatralische Färbung, als hätte die Tat einen unterhaltenden Mehrwert geleistet
		C 2.2	Euphemismen	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen...», 13.11.2024	«an ihr vergangen»	Verharmlosung

	C 2.2	Euphemismen	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen...», 13.11.2024	«das Verhalten des Richters begann, sich zu ändern.»	Verharmlosung
	C 1.2	Konnotationen	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«happig»	saloppe, unsensible Färbung
	C 3.2	Metaphern	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«die Härte des Gesetzes zu spüren bekommen.»	saloppe, unsensible Redewendung
	C 3.2	Metaphern	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«ins Gefängnis schicken.»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel
	C 3.2	Metaphern	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«ein halbes Jahr absitzen.» «absitzen müssen»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel
	C 3.2	Metaphern	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«kassieren»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«...arg in Bedrängnis bringt»	Sprachliches Framing rückt den Fokus weg vom Täterverhalten. Impliziert Mitgefühl für Angeklagten
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«...gesteht zugleich einen grossen Fehler ein.»	Gestehen impliziert Reue. Angeklagter wird reuebewusst gerahmt: geht nicht um Geständnis zur Tat
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Er sitzt zusammen-gesunken in seinem Stuhl...»	Mitleid erzeugen, Empathie erzeugen, Verschiebung des Fokus: weg von der Verantwortung
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«knetet seine Haut im Gesicht»	entwaffnend, bemitleidenswert: Täter wirkt menschlich = abschwächung
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«...scheint ihm unangenehm zu sein»	Zeigt Scham, Unbehagen: erzeugt Empathie
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«leise sprechen»	Unsicherheit, Zurückhaltung: passt nicht zu einem Täter.
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«sexuell genötigt, mehrfach sexuell belästigt und dann auch bedroht haben»	Benennt die Tat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.1	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Sie fühlt sich geschmeichelt»	Impliziert Genuss ihrerseits

	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Er versucht, sie anzufassen»	Suggeriert er habe es nicht gemacht: sondern nur versucht
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«lädt sie zum Beispiel ein, sich auf seinen Schoss zu setzen»	Suggeriert Einvernehmlichkeit und keine Nötigung
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Er bedauert darin ihre Vernunft und dass er es nicht mehr aus-halte»	Bedauern, nicht aus-halten suggerieren emotionales Leiden = Mitgefühl für Täter
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt», 31.10.2024	«Einen denkwürdigen Moment erlebt»	Lenkt Fokus auf Dramaturgie statt auf die Tat
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis» 13.11.2024	«sorgte für Empörung»	Suggeriert Überdramatisierung
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis» 13.11.2024	«Lässt sich der Verurteilte während einer Probezeit von zwei Jahren nichts zuschulden kommen»	Suggeriert Unschuld
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min, «Praktikantin wirft Bündner Richter Vergewaltigung vor» 11.12.2022	«Dieser streitet jedoch trotz Nachweis seiner DNA-Spuren alle Vorwürfe ab »	Signalisiert Distanz zu Schuld, jedoch Haltung des Angeklagten, sachlich = HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min, «Praktikantin wirft Bündner Richter Vergewaltigung vor» 11.12.2022	«Was genau passierte, ist umstritten und wird derzeit untersucht.»	Umstritten, wird untersucht > betont Uneindeutigkeit
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«beschuldigter Richter weint »	Löst Mitgefühl gegenüber dem Täter aus
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«endete mit Tränen des Angeklagten»	Löst Mitgefühl gegenüber dem Täter aus
C 4.1		Prädikatgebundene Bewertung	Blick, «Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten» 01.11.2024	«liessen die Verteidiger dabei kaum eine Gelegenheit aus, die Praktikantin so unglaublich wie möglich darzustellen»	Aussage darüber, wie die Verteidigung über Opfer spricht > suggeriert aber das das Opfer unglaublich sein könnte

9.4 Codierblatt Wetzikon

Nr.	Code H1	Code H2	Kategorie	Medium, Artikelname, Datum	Textstelle (Zitat / Formulierung)	Interpretation / Funktion im Diskurs
	A3.1		Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Zufallsopfer	Opfer wird anonymisiert, reduziert und passiv dargestellt; Fokus auf Zufälligkeit statt struktureller Gewalt
	A3.1		Soziale Kategorie	NZZ	Zufallsopfer	Opfer wird anonymisiert, reduziert und passiv dargestellt; Fokus auf Zufälligkeit statt struktureller Gewalt
		A3.2	Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Angeklagter	Obwohl korrekte Bezeichnung, Neutralisierung der Tat
		A3.2	Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Beschuldigter	Obwohl korrekte Bezeichnung, Neutralisierung der Tat
		A3.2	Soziale Kategorie	NZZ	Beschuldigter	Obwohl korrekte Bezeichnung, Neutralisierung der Tat
		A 5.2	Metaphern	Tagesanzeiger	überfallartig und gewaltsam vorgegangen	Betonung der brutalen und aggressiven Vorgehensweise des Täters, erzeugt klare Täter-Opfer-Rahmung
		A 5.2	Metaphern	NZZ	aus dem Nichts ins Gesicht geschlagen	Stellt die Tat als überraschend und gewalttätig dar, verstärkt die Täterverantwortung
		A 5.2	Metaphern	Blick	Freiheitsstrafe absitzen	Umgangssprachlich kann die Härte der Strafe abschwächen, indem es die Haft als vorübergehende Strafe darstellt
		A 5.2	Metaphern	20 Minuten	an der Flasche hängen	Umgangssprachlich und salopp, verharmlost die Taten des Täters, könnte Mitleid erzeugen
		A 6.2	Deagentivierung	NZZ	eine 23-jährige Frau wurde vergewaltigt	Täter wird grammatisch ausgeklammert, verschleiert direkte Täterverantwortung
		A 6.2	Deagentivierung	20 Minuten	wurde missbraucht	Fokus auf die Tat, Täter bleibt grammatisch ausgeklammert, verschleiert direkte Täterverantwortung
		A 6.2	Deagentivierung	Blick	sich an ihnen vergangen	Form verschleiert die Täterrolle, Fokus auf die Tat statt auf den Täter
	A 7.1		Attribute	Tagesanzeiger	Zufallsopfer	Reduziert das Opfer auf ein anonymes, passives Element, das willkürlich und zufällig betroffen

						ist, entpersonalisiert das Opfer
	A 7.1		Attribute	NZZ	bewusstlose Frau	Reduziert das Opfer auf einen Zustand, der die eigene Handlungsfähigkeit negiert und die Tätersicht betont
		A 7.2	Attribute	Blick	brutal	Betont die Gewalt und Härte der Tat, verstärkt die Wahrnehmung der Täterschuld
		B 2.2	Verstärkung	Tagesanzeiger	«mehrfacher qualifizierter Vergewaltigung»	Verstärkung durch das juristische «qualifiziert»
		B 2.2	Verstärkung	NZZ, Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern kassiert ein Rumäne 13 Jahre Freiheitsstrafe – von der beantragten Verwahrung sieht das Gericht ab, 08.04.25	«mehrfacher qualifizierter Vergewaltigung»	Verstärkung durch das juristische «qualifiziert»
		B 2.2	Verstärkung	NZZ	«besonderer»	Hebt die Brutalität hervor
		B 2.2	Verstärkung	20 Minuten	«mehrfacher qualifizierter Vergewaltigung»	Verstärkung durch das juristische «qualifiziert»
		B 2.2	Verstärkung	Blick	«qualifizierte Vergewaltigung»	Verstärkung durch das juristische «qualifiziert»
		B 2.2	Verstärkung	Blick	«brutal»	Starke Wertung, bedrohlicher Täter
		B 4.2	Normative Aussage	Tagesanzeiger, «13 Jahre Gefängnis...» 08.04.2025	«keine schwere Persönlichkeitsstörung hat und zu wenig schwer rückfallgefährdet ist und damit keine Bedingung für eine Verwahrung erfüllt ist.»	Suggeriert kein Mitleid mit dem Täter oder Erklärung für sein Verhalten, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		B 4.2	Normative Aussage	Tagesanzeiger, «13 Jahre Gefängnis...» 08.04.2025	«sehr ungewöhnlich in Vergewaltigungsfällen»	Annahme: Täter*innen leisten selten Kompensation > suggeriert dies Reue? Eingeständnis der Schuld? Abschwächung?
		B 4.2	Normative Aussage	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«Der angeklagte Sachverhalt sei erstellt»	Rechtliche Wahrheit, keine Meinung, sondern Norm, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		B 4.2	Normative Aussage	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«In beiden Fällen sei rechtlich das qualifizierende Tatmerkmal der Grausamkeit erfüllt.»	Rechtliche Wahrheit, keine Meinung, sondern Norm, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		B 4.2	Normative Aussage	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«Straferhöhend kam hinzu, dass der Rumäne bereits im März 2019 wegen des Todes eines Türsteigers	Juristisch-normativ, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

					bei einer Schlägerei in England für «unlawful act manslaughter» zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war.»	
	B 4.2	Normative Aussage	Blick, «Rumäne (29) wegen Vergewaltigung zu 13 Jahren verurteilt» 08.04.2025	«Die Verurteilung erfolgte darum wegen qualifizierter Vergewaltigung.»	normative Bewertung durch Gericht – betont Schwere der Tat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	B 4.2	Normative Aussage	Blick, «Rumäne (29) wegen Vergewaltigung zu 13 Jahren verurteilt» 08.04.2025	«Die Verwahrung lehnte das Gericht ab»	Rahmen rechtlicher Normen, Anwendung Gesetz > leichte Abschwächung des Tatbestands jedoch des Gerichts nicht des Textes, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 3.2	Metaphern	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern kassiert (C3.2) ein Rumäne...»	«kassiert»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel	
	C 2.2	Euphemismen	20 Minuten, «Vergewaltiger von Wetzikon wird nicht verwahrt», 08.04.2025	«verging sich»	Verharmlosung	
	C 3.2	Metaphern	20 Minuten, «Vergewaltiger von Wetzikon wird nicht verwahrt», 08.04.2025	«kassierte»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel	
	C 3.2	Metaphern	20 Minuten, «Vergewaltiger von Wetzikon wird nicht verwahrt», 08.04.2025	«sei er zwei Tage lang fast nonstop an der Flasche gehangen.»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel	
	C 2.2	Euphemismen	Blick, «Rumäne (29) wegen Vergewaltigung zu 13 Jahren verurteilt», 08.04.2025	«sich an ihnen vergangen.»	Verharmlosung	
	C 3.2	Metaphern	Blick, «Rumäne (29) wegen Vergewaltigung zu 13 Jahren verurteilt», 08.04.2025	«Freiheitsstrafe absitzen.»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel	
	C 4.1	Prädikatbundene Bewertung	Tagesanzeiger, «13 Jahre Gefängnis...» 08.04.2025	«Die Frau habe Todesangst erleiden müssen»	Erleiden müssen zeigt Ernsthaftigkeit und Emotionale Belastung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatbundene Bewertung	Tagesanzeiger, «13 Jahre Gefängnis...» 08.04.2025	«überfallartig und gewaltsam vorgegangen»	Klare negative Darstellung des Täters, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatbundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«die Öffentlichkeit schockiert: »	Ernsthaftigkeit der Tat wird untermauert, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatbundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	« heftig mit der Faust ins Gesicht geschlagen »	Tat brutal dargestellt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	

	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«zuvor in einem Gebüsch versteckt hatte, gepackt »	Tat brutal dargestellt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«Mit einem Arm nahm er sie in den Würgegriff , mit der anderen Hand hielt er ihr ein Rüttelmesser vors Gesicht. Auch dieses Opfer wurde mit dem Tod bedroht , vom Weg weggezogen und vergewaltigt »	Tat brutal dargestellt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«seine DNA identifizierte ihn»	Bewertung durch identifizierte: Täter wird klar als schuldig dargestellt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«Es müsse von besonderer Brutalität und Gefühllosigkeit ... ausgegangen werden. »	Starke negative Wertung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern...» 08.04.2025	«zeige weder Einsicht noch Reue»	Bewertung des Tatverhaltens, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Für die brutale Vergewaltigung von...» 08.04.2025	«eher eine Bagatellisierung und die Abschiebung der Ursache der Taten auf seinen Kokain- und Alkoholkonsum»	Kritische Einschätzung seiner Rechtfertigungsstrategie, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.1	Prädikatgebundene Bewertungen	20min, «Vergewaltiger von Wetzkikon wird nicht verwahrt» 08.04.2025	«wurde [...] Opfer eines Sexualdelikts»	negativ konnotiert, beschreibt eindeutig die Betroffenheit des Opfers, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertungen	20min, «Vergewaltiger von Wetzkikon wird nicht verwahrt» 08.04.2025	«eine 23-Jährige angefallen»	aggressives Verhalten des Täters wird betont, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertungen	20min, «Vergewaltiger von Wetzkikon wird nicht verwahrt» 08.04.2025	«liess er von seinem Opfer ab»	Suggeriert Beendigung der Tag nur aufgrund der Passant*innen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertungen	20min, «Vergewaltiger von Wetzkikon wird nicht verwahrt» 08.04.2025	«zeigten grausame Handlungen»	Täterschuld unterstrichen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertungen	20min, «Vergewaltiger von Wetzkikon wird nicht verwahrt» 08.04.2025	«brutal ... eingeschlagen»	Täterschuld unterstrichen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

	C 4.1		Prädikatge-bundene Be-wertungen	20min, «Vergewaltiger von Wetzikon wird nicht verwahrt» 08.04.2025	«erlitt erhebliche Kopfverletzungen»	Täterschuld unterstrichen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		C 4.2	Prädikatge-bundene Be-wertungen	20min, «Vergewaltiger von Wetzikon wird nicht verwahrt» 08.04.2025	«so gestossen, dass sie stürzte und einen zweifachen Bänderriss im Knie erlitt.»	Täterschuld unterstrichen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		C 4.2	Prädikatge-bundene Be-wertungen	Blick, «Rumäne wegen Vergewaltigung zu 13...» 08.04.2025	«beging «grausame Handlungen»	Täterschuld unterstrichen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		C 4.2	Prädikatge-bundene Be-wertungen	Blick, «Rumäne wegen Vergewaltigung zu 13...» 08.04.2025	«hat ... brutal ver-gewaltigt »	Täterschuld unterstrichen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		C 4.2	Prädikatge-bundene Be-wertungen	Blick, «Rumäne wegen Vergewaltigung zu 13...» 08.04.2025	«zwei Frauen auf-gelauert »	negativ konnotierte Verben, zeigen aktives und planvolles Täterverhalten, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		C 4.2	Prädikatge-bundene Be-wertungen	Blick, «Rumäne wegen Vergewaltigung zu 13...» 08.04.2025	« schlug der 29-Jährige brutal auf sein Opfer ein»	Täterschuld unterstrichen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
		C 4.2	Prädikatge-bundene Be-wertungen	Blick, «Rumäne wegen Vergewaltigung zu 13...» 08.04.2025	«bedrohte er die Frau mit einem Messer»	Aggressive Gewalt, keine Abschwächung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

9.5 Codierblatt Pelicot

Nr.	Code H1	Code H2	Kategorie	Medium, Artikelname, Datum	Textstelle (Zitat / Formulierung)	Interpretation / Funktion im Diskurs
	A3.1		Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	seine Frau	5x, Depersonalisierung + Besitzmarkierung → sie wird als Teil des Täters dargestellt, Status über Täter definiert
	A3.1		Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	seine Ehefrau	Depersonalisierung + Besitzmarkierung → sie wird als Teil des Täters dargestellt
	A3.1		Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Ex-Frau	2x, Status über Täter definiert, Depersonalisierung
	A3.1		Soziale Kategorie	NZZ	seine Frau	2x, reduziert sie auf Beziehung zum Täter, Besitzmarkierung
	A3.1		Soziale Kategorie	NZZ	Ehefrau	wieder Beziehung statt Person, Darstellung als Teil des Täters
	A3.1		Soziale Kategorie	NZZ	heute geschiedene Ehefrau	Fokus auf Beziehungs-konflikt statt Gewalt
	A3.1		Soziale Kategorie	NZZ	eine bewusstlose Frau	2x. anonym, objektiviert -> eher «Zustand» als Subjekt
	A3.1		Soziale Kategorie	20 Minuten	seine Frau / seine Frau Gisèle	reduziert sie auf Beziehung zum Täter
	A3.1		Soziale Kategorie	20 Minuten	Tochter eines Soldaten	Biografische Typisierung → konnotiert Disziplin, Strenge, evtl. „sie wusste, worauf sie sich einliess“
	A3.1		Soziale Kategorie	Blick	seine Frau	Relational → kein Eigenstatus → Entsubjektivierung
	A3.1A 2.1		Soziale Kategorie Eigenname	Blicke	seine damalige Frau Gisèle	zusätzlich mit Temporalität („damals“) → erzeugt Distanz zur Tat und relativiert mögliche Verantwortung
	A3.2		Soziale Kategorie	Blick	emanzipierte Frau	Klingt positiv – aber: Kann auch verwendet werden, um eine Art „Selbstverantwortung“ oder „Unabhängigkeit“ zu unterstellen → implizite Mitschuld („sie war ja stark genug“)
		A2.2	Eigenname	20 Minuten	Dominique	4x, Individualisierung → mildert Pauschal-schuld, wirkt vertrauter, emotionaler (nur Vorname)
		A3.2	Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Hauptangeklagter	4x, korrekte Bezeichnung, aber ohne moralische Wertung,

					Schulduweisung bleibt vage
		A3.2	Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Angeklagter
		A3.2	Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Rentner
		A3.2	Soziale Kategorie	Tagesanzeiger	Ehemann
		A3.2	Soziale Kategorie	NZZ	Ehemann
		A3.2	Soziale Kategorie	NZZ	ihr Mann
		A3.2	Soziale Kategorie	NZZ	(damals 67-jähriger) Rentner
		A1.2A 2.2	Generische Bezeichnung Eigenname	NZZ	früherer Immobilienmakler Pelicot
		A3.2	Soziale Kategorie	NZZ	Angeklagter
		A3.2	Soziale Kategorie	NZZ	Hauptangeklagter
		A3.2	Soziale Kategorie	20 Minuten	Ehemann
		A3.2	Soziale Kategorie	20 Minuten	Hauptangeklagter
		A3.2	Soziale Kategorie	20 Minuten	ihr Mann
		A3.2	Soziale Kategorie	Blick	Ex-Mann
		A3.2	Soziale Kategorie	Blick	Senior
	A2.1	A2.2	Eigenname	20 Minuten	die Pelicots
	A2.1	A3.2	Soziale Kategorie Eigenname	Blick	Ex-Mann von Gisèle Pelicot

						bleibt Teil „seiner“ Geschichte
A 5.1		Metaphern	NZZ	«unverstellbare Schwere»		Aussage unterstreicht die extreme Grausamkeit der Tat und stellt den Täter als unberechenbar und gefährlich dar
A 5.2		Metaphern	NZZ	Messieurs Tout-le-monde		Beschreibt die Täter als „ganz gewöhnliche Männer“, was die Normalität und Alltäglichkeit der Täterrolle betont -> erweitert gesellschaftliche Dimension des Verbrechens Verbrechens erweitert
A 5.2		Metaphern	NZZ	Systematisch datiert und beschriftet		Betont die kalte, methodische Vorgehensweise des Täters und verstärkt Täterverantwortung -> rahmt die Tat als geplante, bewusste Handlung
A 6.2		Deagentivierung	20 Minuten	wurde betäubt		Formulierung entpersonalisiert die Täterrolle vollständig und betont die erlittene Gewalt, ohne die Verantwortung des Täters klar zu benennen.
A 6.2		Deagentivierung	20 Minuten	wurde Männern angeboten		Betont die Passivität des Opfer, sie erscheint als Objekt der Taten
A 7.1		Attribute	20 Minuten	unauffälliges Leben		Beschreibt das Opfer als normal und unscheinbar -> verstärkt die Schwere der Tat
A 7.1		Attribute	NZZ	bewusstlose Frau		Reduziert das Opfer auf einen Zustand, der die eigene Handlungsfähigkeit negiert und Tätersicht betont
A 7.1		Attribute	Blick	emanzipierte Frau		Könnte als Argument verwendet werden, um dem Opfer Mitschuld zu unterstellen, da sie als „selbstbestimmt“ dargestellt wird
A 7.2		Attribute	Blick	Sture, kalte und empathielose Person		Stellt den Täter als gefühlskalt und unbelehrbar dar -> verstärkt die Verantwortung
B 2.2		Verstärkung	NZZ	«Sie sind Feuerwehrleute, Soldaten, Lastwagenfahrer, Klempner, Unternehmer, Journalisten.»		Moralisch schockierend, aber auch etwas normalisierend
B 2.2		Verstärkung	NZZ	«Jeder hätte,»		Wiederholung der Wahl

	B 2.2	Verstärkung	20 Minuten	«befinden sich Feuerwehrmänner, Gärtnner, Journalisten, Informatiker und Krankenpfleger.»	Moralisch schockierend, aber auch etwas normalisierend
	B 3.1	Abschwächung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»..., 17.09.2024	«ungeheuerlichen Anschuldigungen»	Diskreditiert die Anschuldigungen
	B 3.1	Abschwächung	Blick, Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert, 25.11.24	«geht davon aus»	Suggeriert Ungewissheit
	B 3.1	Abschwächung	Blick	«aufgenommen worden sein sollten.»	Könnte implizieren, dass die Opfer davon wussten
	B 4.2	Normative Aussagen	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»: Hauptangeklagter sagt erstmals aus 17.09.2024	«Der aufsehenerregende Gerichtsprozess hat in Frankreich längst eine landesweite Debatte über sexuelle Gewalt gegen Frauen ausgelöst sowie über die Problematik des Missbrauchs von unter Drogen gesetzten Frauen»	Trägt zu Gesellschaftliche Normbildung bei, nicht wertfrei, aktiv meinungsbildend, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	NZZ, «Dominique Pelicot mischte seiner...» 03.09.2024	«Vor Gericht stünden nicht nur 51 Männer, sondern eine ganze Gesellschaft mit ihren Obsessionen und Exzessen»	Mit der Auswahl dieses Zitates verschiebt sich der Fokus der individuellen Täter >kritisiert Gesellschaft > Täterschuld wird komplex dargestellt > Schuldverlagerung auf Strukturen
	B 4.2	Normative Aussage	NZZ, «Dominique Pelicot mischte seiner...» 03.09.2024	«jeder hätte, wie die Staatsanwaltschaft betonte, auf dem Absatz kehrtmachen können. Doch dazu kam es nicht.»	Mittäter werden als moralisch schwach dargestellt nicht als Kriminelle: Satz betont nicht die Tat
	B 4.1	Normative Aussage	NZZ, «Dominique Pelicot mischte seiner...» 03.09.2024	«Die dauernde Verabreichung von Medikamenten und der ungeschützte Geschlechtsverkehr hätten eine «schleichende Lebensgefährdung» für das Opfer dargestellt, attestierte ein Arzt.»	Medizinisch-ethische Bewertung der Folgen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Die Anwälte von Gisèle Pelicot erwarteten eine «starke und klare Entscheidung», die über den Fall hinaus Bedeutung hat»	stärkt die Position des Opfers, fordert eine gesellschaftlich bedeutsame Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

	B 4.2	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«wünschten sich ein Urteil, das Grundsatzverwägungen zur notwendigen Zustimmung der Frau zu sexuellen Handlungen und zum Tatbestand der vorsätzlichen Vergewaltigung enthält.»	Forderung nach normativer Klärung > über Einzelfall hinaus, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Es wäre ein Sieg für die Familie Pelicot, wenn es zu einer Pelicot-Rechtssprechung kommen würde, wenn ein Präzedenzfall geschaffen wird, an dem sich Richter in zukünftigen Vergewaltigungsprozessen orientieren.»	Forderung nach normativer Klärung > über Einzelfall hinaus, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.1	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Gisèle bestand darauf, das Verfahren nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten»	Moralische Aktion des Opfers, Kampf um Gerechtigkeit, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.1	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«damit die Scham die Seite wechselt»	Forderung der Umkehrung gesellschaftlicher Schuldzuschreibung, Zitat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Dieses gibt vor, dass ein Täter Gewalt oder Zwang angewendet oder damit gedroht haben muss, um ihn wegen Vergewaltigung zu verurteilen»	Gesetzliche Normformulierung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«nun die Rufe nach einer Gesetzesreform hin zu dem «Nur Ja heisst Ja»-Grundsatz auch in Frankreich immer lauter»	Forderung einer Reform: Veränderung des Verständnis der Zustimmung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Das sind keine Sexszenen, das sind Vergewaltigungsszenen»	Klare moralische rechtliche Einordnung, Zitat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«ohne die Einwilligung seiner Frau zu gehandelt zu haben»	Verstoss gegen rechtlich-normative Grundlagen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

	B 4.2	Normative Aussage	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«vollständig für seine Taten zur Verantwortung zu ziehen»	Juristische und moralische Schuldzuschreibung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	B 4.2	Normative Aussage	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«Dieser Prozess hat unsere Gesellschaft in ihrer Beziehung zum Nächsten erschüttert»	Relevanz und Wirkung auf Gesellschaftlicher Ebene, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 1.2	Konnotationen	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»...» 17.09.2024	«bot sie anderen Männern an.»	Objektivierung des Opfers
	C 1.2	Konnotationen	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»...» 17.09.2024	«seiner ersten mit Spannung erwarteten Aussage»	sensationalisierung, emotionalisierung
	C 1.2	Konnotationen	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»...» 17.09.2024	«Filmaufnahmen unter Röcke»	bagatellisierend, unsensibel
	C 1.2	Konnotationen	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»...» 17.09.2024	«Was aber treibt einen Mann zu den vorgeworfenen Taten an?»	Suggeriert Interesse oder Relevanz am Motiv des Täters
	C 3.2	Metaphern	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»...» 17.09.2024	«kassierte»	umgangssprachlich, salopp, unsensibel
	C 2.2	Euphemismen	NZZ, «Dominique Pelicot mischte seiner Frau Medikamente ins Abendessen», 03.09.2024	«vergingen»	Verharmlosung
	C 1.2	Konnotationen	NZZ, «Dominique Pelicot mischte seiner Frau Medikamente ins Abendessen», 03.09.2024	«dabei erwischen lassen»	Bagatellisierung, suggeriert der Täter hatte «Pech»
	C 1.2	Konnotationen	20 Minuten, «Über 200 Mal vergewaltigt:»	«für Sex angeboten.»	Objektivierung des Opfers
	C 1.2	Konnotationen	20 Minuten, «Über 200 Mal vergewaltigt:»	«erwischt»	Bagatellisierung, suggeriert der Täter hatte «Pech»
	C 1.2	Konnotationen	20 Minuten, «Über 200 Mal vergewaltigt:»	«beim Filmen unter Rücken»	bagatellisierend, unsensibel
C 1.1		Konnotationen	20 Minuten, «Über 200 Mal vergewaltigt:»	«Bis zu diesem Tag führte sie ein eher unauffälliges Leben»	Suggeriert dass sie jetzt ein «auffälliges» leben hat -> Verharmlosung.
	C 1.2	Konnotationen	20 Minuten, «Über 200 Mal vergewaltigt:»	«mit 20 lernte sie ihren Dominique kennen»	Romantisierend, personalisierend

	C 1.2	Konnotationen	20 Minuten, «Über 200 Mal vergewaltigt:»	«erklärte»	Impliziert Nachvollziehbarkeit der Tat
C 1.1	C 1.2	Konnotationen	20 Minuten, «Über 200 Mal vergewaltigt:»	«Gisèle Pelicot geht davon aus»	unterstellt Unsicherheit
	C 1.2	Konnotationen	Blick, «Höchstrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert», 25.11.2024	«ein gutes Dutzend»	salopp, beiläufig, unsensibel
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger» 17.09.2024	«Ich bin ein Vergewaltiger»	starke moralische Selbstverurteilung und betonen die Schuldannahme, Zitat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger» 17.09.2024	«Ich bin schuldig»	Geständnis der Tat, Zita, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger» 17.09.2024	«Ich bereue»	Abschwächung durch sympathisieren mit dem Täter, Zitat deshalb, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»: Hauptangeklagter sagt erstmals aus 17.09.2024	«immer wieder mit Medikamenten betäubt haben»	Geplante Tat: zeigt Schuld an Tag, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»: Hauptangeklagter sagt erstmals aus 17.09.2024	«als Kind selber im Krankenhaus missbraucht worden zu sein»	Aussage suggeriert mögliches «Mitleid» für Täter»
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»: Hauptangeklagter sagt erstmals aus 17.09.2024	«Der Anstoss, seine Frau zu betäuben und missbrauchen zu lassen, soll von einem Bekannten in einem Internetforum gekommen sein, der sich als Krankenpfleger ausgegeben und ihm die nötige Dosierung der Medikamente gegeben haben soll»	Durch Fremdeinwirkung wird die Verantwortung der Tat abgeschwächt, indirektes Zitat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Tagesanzeiger, «Ich bin ein Vergewaltiger»: Hauptangeklagter sagt erstmals aus 17.09.2024	«gezeigt hat, die ich für unmöglich hielt, und die er möglich gemacht hat.»	Durch Fremdeinwirkung wird die Verantwortung der Tat abgeschwächt, indirektes Zitat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«mischte seiner Frau Medikamente ins Abendessen und liess sie von Fremden vergewaltigen.»	Tat wird explizit moralisch negativ genannt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«hatte sie unter Drogen gesetzt»	Tat wird explizit moralisch negativ genannt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«dabei erwischen lassen»	Negative Bewertung einer Tat, verharmlost aber die Tat, bei einem Jugendstreich wäre es passend, bei einer Straftat ist es verharmlost
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«wesentlich schwerwiegender Straftaten verübt haben könnte. »	Tat wird explizit moralisch negativ genannt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«Medikamente ins Abendessen gemischt»	Geplante Tat: zeigt Schuld an Tag, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«sexuell zu missbrauchen»	Tat wird explizit moralisch negativ genannt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.1	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«den Angeklagten ins Auge blicken»	Positiv konnotiertes Handeln, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.1	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«Es geht auch um die Kultur der Banalisierung krimineller Praktiken; um Mittäter, die sich nichts dabei dachten oder es für ein Spiel hielten»	Haltung wird kritisiert nicht als Entschuldigung dargestellt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.1	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«Ein Psychiater diagnostizierte ein schweres psychisches Trauma mit einem erheblichen Selbstmordrisiko.»	Medizinisch begründete Bewertung der Folgen, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.1	Prädikatgebundene Bewertung	NZZ, «Dominique Pellicot mischte seiner...» 03.09.2024	«Sie engagiert sich in einem Opferverein und will über Verbrechen aufklären, bei denen weibliche Opfer mit K.-o.-Tropfen oder anderen Vergewaltigungsdrogen «chemisch unterworfen» werden.»	Opfer positive Positionierung als Aufklärerin, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min	«von ihrem Ehemann betäubt»	negative, opferzentrierte Darstellung

				«Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024		– verdeutlicht die Schwere der Gewalt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«fast zehn Jahre lang mit Schlafmitteln betäubt»	negative, opferzentrierte Darstellung – verdeutlicht die Schwere der Gewalt, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Immer wieder betonten die Anwälte, ihre Mandanten hätten nicht gewusst, was sie taten. Viele gaben an, sie seien überzeugt gewesen, sie hätten sich an einem Sexspiel eines freizügigen Paares beteiligt»	Abschwächung der Täterschuld, jedoch indirektes Zitat der Verteidigung, durch Auswahl des Zitates und da es unkommentiert bleibt wird es neutral wiedergegeben= Abschwächung der Schuld	
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«als sie erfuhr, welcher Horror ihr angetan wurde»	Emotionale Bewertung = mitleidserzeugenden Opferperspektive, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«über Jahre hinweg misshandelt»	Emotionale Bewertung = mitleidserzeugenden Opferperspektive, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«wie er und andere Männer Gisèle vergewaltigten»	Emotionale Bewertung = mitleidserzeugenden Opferperspektive, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«sie sei mit dem «perfekten Mann» verheiratet»	Wirkt dramatisierend: verdecktes Leid, Illusion der Normalität, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.1	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Sie quälten unerklärliche Gedächtnislücken und Genitalschmerzen»	Quälten ist emotional stark aufgeladen, betonen das Leid des Opfers, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«von mehr als 70 Männern vergewaltigt»	Emotionale Bewertung = mitleidserzeugenden Opferperspektive, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant	
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es	«seine Fantasien ausleben wollen, «eine unbeugsame	Klar abwertend gegenüber dem Täter, HY-	

				Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	Frau unterwürfig zu machen»	POTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung		20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«dass sie ebenfalls ihre Partnerinnen betäubten»	Klar abwertend gegenüber dem Täter, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung		20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«geht längst über die Mauern des Gerichtsgebäudes in Avignon hinaus»	Signalisiert gesellschaftliche Relevanz, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
C 4.1		Prädikatgebundene Bewertung		20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«stehen die Leute schon frühmorgens an, um einen der wenigen Publikumsplätze zu ergattern. Im Foyer applaudieren sie»	Öffentliche Unterstützung, moralische Positionierung des Publikums, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
C 4.1		Prädikatgebundene Bewertung		20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«in mehreren Städten gingen Frauen aus Solidarität auf die Strasse»	Öffentliche Unterstützung, moralische Positionierung des Publikums, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
C 4.1		Prädikatgebundene Bewertung		20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«bedanken sich mit Tränen in den Augen bei ihr für ihren Mut»	Öffentliche Unterstützung, moralische Positionierung des Publikums, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
C 4.1		Prädikatgebundene Bewertung		20min «Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?» 16.12.2024	«Ich bin vollkommen reglos. Wie eine Tote auf einem Bett»	Emotionale Bewertung = mitleidserzeugenden Opferperspektive, Zitat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung		Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«Frau jahrelang betäubt, missbraucht und von Fremden hat vergewaltigen lassen»	Klar abwertend gegenüber dem Täter, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung		Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«etwa 200 Mal vergewaltigt worden zu sein. Neben ihrem Ex-Mann, der sie mit Medikamenten betäubte»	Klar abwertend gegenüber dem Täter, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung		Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«eine emanzipierte Frau zu unterwerfen»	Klare negative Bewertung der Tat HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«Es habe für ihn keine Grenzen gegeben, nicht einmal die familiäre Verbindung»	Grenzüberschreitung wird dargestellt, negative Bewertung gegenüber der Tat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«sei stur, kalt und empathielos»	Negative Bewertung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«hohe kriminelle Gefahr bescheinigt werden, er verfüge nicht über ausreichend Selbstreflexion, ihm fehle Empathie, er sei stur und kalt»	Negative Bewertung, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«Die Zukunft sehe düster aus»	Bildhafte Bewertung Zukunftsaußichten: negativ, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant
	C 4.2	Prädikatgebundene Bewertung	Blick «Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert» 25.11.2024	«sprach von einem ausserordentlichen Verfahren, sowohl was das Ausmass der Taten angehe als auch ihre «unvorstellbare Schwere».	Starke Bewertung des Ausmasses der Tat, HYPOTHESE nicht unterstützend/irrelevant

9.6 Artikel

Artikel Chur

Tagesanzeiger

Vergewaltigungsfall in Chur

Wie eine Richterin einen Richter arg in Bedrängnis bringt (C 4.2)

Ein Bündner Jurist wird der Vergewaltigung einer Praktikantin beschuldigt. Er bestreitet die Vorwürfe in einem denkwürdigen Prozess (C 1.2) und gesteht (C 4.2) zugleich einen grossen Fehler ein.

31.10.2024

In Kürze:

- Ein ehemaliger Richter in Graubünden steht wegen Vergewaltigungsvorwürfen vor Gericht.
- Das Opfer beschreibt ein ungleiches Machtverhältnis (C 2.1) zwischen ihr und dem Richter.
- Der Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe und behauptet, alles sei einvernehmlich gewesen.
- Schliesslich sandte der ehemalige Richter auch einen Drohbrief an das Opfer.

In Chur ereignet sich an diesem Donnerstag etwas juristisch Hochbrisantes (C1.2) und auch etwas sehr Seltenes (C 1.1) .

Ein Richter muss vor eine andere Richterin treten (B 4.2). Wobei das nicht ganz zutrifft. Der Mann trat 2022 von seinem Amt als Verwaltungsrichter zurück, weil er wegen einer Vergewaltigung angeklagt wurde. Er soll (B 5.2) seine damalige Praktikantin 2021 sexuell genötigt, mehrfach sexuell belästigt und dann auch bedroht haben (C 4.2), was dem Fall eine zusätzliche Wendung gab.

Der ehemalige Richter nimmt vor dem Regionalgericht Platz, er trägt auffällig informelle Kleidung, Sakko, Jeans, bunte Socken und weisse Turnschuhe, so ganz anders als das Richtergremium vor ihm.

Er sitzt zusammengesunken (C 4.2) in seinem Stuhl, er knetet seine Haut im Gesicht (C 4.2), die Situation scheint ihm ziemlich unangenehm zu sein (C 4.2), man sieht das. Als er zu sprechen (C 4.2) beginnt, macht er das so leise (C 4.2), dass ihn die Anwesenden kaum verstehen. Die Gerichtspräsidentin erinnert ihn mehrmals daran, doch bitte etwas lauter zu sprechen.

Praktikantin sieht sich «ganz unten» in der Hierarchie

Die einzige Praktikantin hat zuvor einen anderen Mann beschrieben, keinen, der zusammengesunken in einem Stuhl sitzt, sondern einen selbstbewussten Juristen. Sie beschreibt ihn als Mann mit sehr gutem Ruf. Einen Mann auch, der im Kanton auch in der Politik sehr viele Leute

kennt. Sie erzählt von starken Hierarchien am Gericht. «Der Richter ist ganz oben und die Praktikantin ganz unten.» So sei es auch ganz normal gewesen, dass sie das Geschirr aus der Abwaschmaschine geräumt habe.

Sie beschreibt den **Beschuldigten** aber auch als Mann, der sehr schnell «wüst» über andere Personen sprach, die er nicht mochte. «Ich wollte nicht zu diesen Leuten gehören und es mit ihm verscherzen. Ich wollte ohne Aufsehen mein Praktikum machen. Graubünden ist ja sehr klein.»

Das ist das Umfeld, in dem sich das Verhältnis der beiden im Herbst 2021 immer mehr intensiviert. (C 2.1)

Komplimente und Zweideutigkeiten

Die beiden führen ihre fachlichen Gespräche im Büro des **einstigen Richters**, was am Verwaltungsgericht üblich sei (B 4.2). Sie fühlt sich geschmeichelt (C 4.1), dass ein **Richter** mit ihr Fälle bespricht. Er wiederum beginnt, ihr Komplimente zu machen, viele davon sind zweideutig. Er versucht, sie anzufassen (C 4.2), und lädt sie zum Beispiel ein, sich auf seinen Schoss zu setzen (C 4.2).

In der gleichen Zeit schreibt der **Richter** ihr etliche Kurznachrichten. Er bedauert darin ihre Vernunft und dass er es nicht mehr aushalte (C 4.2), dass er den ganzen Schnee schmelzen könne, dass er sie wolle. Einmal bezeichnet er sie als «verdamm gefährlich». «Ich konnte die Situationen nicht einschätzen», sagt die **damalige Praktikantin**, sie sei völlig verunsichert gewesen, wie sie darauf reagieren solle. «Ich fragte mich: Bin ich die **junge Frau**, die übertreibt?» Sie erzählt ihrem Umfeld davon, das ihr rät, freundlich zu bleiben, aber ihn abzuweisen. «Ich versuchte es auf die Witzebene zu bringen, um das Sexuelle zu vermeiden.»

Manchmal ignoriert die **Praktikantin** die Nachrichten, manchmal schreibt sie zurück, manchmal in wortspielhaftem Ton, was sie vor Gericht mit ihrer Persönlichkeit beschreibt: «Ich bin offen und schlagfertig und kommunikativ.»

«Sie sagte mir zum Beispiel nie Nein»

Die Gerichtspräsidentin trägt dem ehemaligen **Richter** seine Nachrichten vor und wie er auf ihre Nichtantworten reagierte. «Sprachlos?» Oder: «Gugus?»

Die Gerichtspräsidentin liest Vorwurf um Vorwurf der sexuellen Belästigung runter, es sind etliche. Es geht von Sprüchen über Einladungen für Hotelübernachtungen bis hin zu Kussversuchen. Sie grillt ihn (C 3.2) in aller Freundlichkeit, fragt mehrmals nach, hakt ein.

Der **Beschuldigte** bestreitet alle Vorwürfe, er sagt, es sei alles einvernehmlich gewesen. «Für mich war immer klar, dass das beidseits gewollt ist. Sie sagte mir zum Beispiel nie Nein», erzählt er und bezeichnet die Beziehung zwischen sich und der **Praktikantin** als Flirt und Affäre. «Oder warum soll sie mich fragen, ob sie mit mir im Auto mitfahren dürfe?»

Die Gerichtspräsidentin macht ihn im Prozess auf ein Abhängigkeitsverhältnis aufmerksam. **Vorgesetzter** und **Unterstellte**, **Richter** und **Praktikantin**. Alt und jung, der Altersunterschied beträgt rund 21 Jahre. Es ist ein Abhängigkeitsverhältnis, das der **Beschuldigte** nicht als solches wahrnimmt. «Wir waren auf Augenhöhe.»

Aussage gegen Aussage

Am Abend des 13. Dezember betrat die **Praktikantin** sein Büro, um einen Grundstücksfall zu besprechen. Sie trinken Tee, und er zeigt ihr Fotos von seiner Tochter. Darauf geschieht etwas, das **der Richter** als einvernehmlich bezeichnet. Die **Praktikantin** hingegen überhaupt nicht. Es ist der klassische Fall eines Vieraugendelikts. Niemand war dabei, es gibt nur die beiden Aussagen.

Sie sagt, er habe versucht, sie zu küssen. Er bestreitet dies. Er sagt, sie habe ihn am Geschlechtsteil berührt, sie verneint dies. Sie sagt, sie habe mehrmals Nein gesagt und habe aus dem Büro flüchten wollen, er sei ihr im Weg gestanden und habe sie an die Wand gedrückt. Er sagt, das stimme nicht, sie seien nie an der Wand gestanden. Sie sagt, er sei mit dem Geschlechtsteil in sie eingedrungen, er verneint dies, er hätte dies gespürt.

Spurenanalysen identifizierten Spuren seiner DNA in der Vagina der **Praktikantin**. Er könnte sich das nicht recht erklären, sagt der ehemalige Richter, womöglich stammten sie von seinen Fingern, mit denen er in sie eingedrungen sei.

Einen denkwürdigen Moment erlebt (C 4.2) der Prozess, als einer der Richter gegenüber dem **Opfer** bemerkte, dass sie **nicht unkräftig gebaut** sei. Wenn sie die Beine zusammenpresse, dürfte es aufgrund seiner Erfahrung schwierig sein, in sie einzudringen. Fragend schaut sie ihn an und sagt, dass es aber geschehen sei.

Briefe vor ihrer Anwaltsprüfung

Das ist die eine Geschichte des Falls. Zwei andere Stränge spielten sich in der Zeit danach ab. Im Herbst 2023 erhielten das **Opfer** und ihr Freund zwei identische Briefe, beide standen kurz vor der Anwaltsprüfung. «Die Anwaltsprüfung wirst Du nie bestehen. Dafür wurde gesorgt. Selbst X (ein renommierter Jurist, Anm. d. Red.) wird da nicht helfen können.»

Es stellte sich heraus, dass der Brief vom **Beschuldigten** stammte. Er ging dabei ziemlich **naiv** (C 1.2) vor. Er hatte das Porto per Twint bezahlt, zudem wurden auf dem Brief seine DNA-Spuren gefunden. Ein paar Tage später tauchte der **Beschuldigte** auch am Ort der Anwaltsprüfung auf. Das **Opfer** wurde von Panik ergriffen, sie zitterte am ganzen Körper und erlitt einen Nervenzusammenbruch. Mittlerweile hat sie wegen des Vorfalls ihren Wohnort gewechselt. Das **Opfer** ist zudem seit dem mutmasslichen Übergriff in psychotherapeutischer Behandlung.

Der **Richter** bestreitet seine **Urheberschaft** (C 2.2) an den Briefen nicht. «Ich war das, ich bin alles andere als stolz darauf.» Er wollte es nicht als Entschuldigung verstehen, doch er habe sehr unter der Vorverurteilung in den Medien gelitten. Es sei zudem sehr wahrscheinlich, dass die **Gegenseite** den Journalisten Informationen zugespielt habe. Heute sei er beruflich tot, sozial tot. Freunde hätten sich von ihm abgewandt. «Ich wollte selbst Gerechtigkeit schaffen. Ich entschuldige mich in aller Form dafür.»

Die Frage der Befangenheit

Der dritte Strang der Geschichte wurde im Vorfeld vor allem in Justizkreisen debattiert. Verschiedene Experten fanden es falsch, dass eine Bündner Staatsanwältin den Prozess führte. Eine Person auch, die den **Beschuldigten** kannte und sogar duzte.

Markus Mohler war früher Staatsanwalt und arbeitete als Kommandant der Kantonspolizei Basel-Stadt. Er sagte gegenüber der Plattform «Inside Justiz»: «Um nur schon dem Anschein

der Befangenheit zu begegnen, sollten solche Verfahren von ausserkantonalen Staatsanwälten geführt werden.» Die Bündner Staatsanwaltschaft hingegen war anderer Meinung und ermittelte darum selbst.

Vor der Kleinräumigkeit im Kanton hatte auch das Opfer Respekt. Obwohl sie direkt nach dem Übergriff ins Spital ging, um Spuren zu sichern, meldete sie erst im März den Behörden den Vorfall. Ihr Freund sagte ebenfalls vor Gericht aus und erzählte explizit von der Angst vor dem «Filz» im Kanton.

Sie habe den Vorfall erst verdrängt (B 4.1). «Ich schämte mich und hatte Angst vor den Medien.» Sie habe ihre berufliche Zukunft in Graubünden gesehen und wollte sie durch einen Prozess nicht gefährden. «Ich wollte nicht die Frau in Graubünden sein, die vergewaltigt wurde.»

Tatsächlich verfolgte sie der Übergriff kürzlich auch an ihrem Arbeitsort im neuen Wohnkanton. Ein Gerichtspräsident fragte sie, ob sie die involvierten Personen in diesem Vergewaltigungsprozess in Graubünden kenne.

Am Freitag folgen die Plädoyers.

NZZ

Erneut sorgt ein Gericht für Aufsehen: Der Vergewaltiger im Churer Fall wird verurteilt, muss aber nicht ins Gefängnis

Ein früherer Richter wird wegen Vergewaltigung einer Praktikantin verurteilt. Der Prozessverlauf vor dem Churer Gericht sorgte für Empörung (C 4.2).

13.11.2024

Erneut stösst ein Vergewaltigungsfall in der Schweiz auf grosses Interesse. Am Dienstag hat das Regionalgericht Plessur in Chur einen Mann verurteilt, weil er seine damalige Praktikantin vor drei Jahren vergewaltigt habe. Besondere Brisanz hat der Fall, weil der Verurteilte selber als Richter tätig war. Das Gericht sprach den Mann zusätzlich wegen Drohung und sexueller Belästigung schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten sowie zu einer Geldstrafe von insgesamt 5400 Franken. Das geht aus einer Medienmitteilung des Gerichts hervor.

Die Strafe wird allerdings nur bedingt ausgesprochen. Lässt sich der Verurteilte während einer Probezeit von zwei Jahren nichts zuschulden kommen (C 4.2), muss er die Strafe nicht antreten. Einzig eine Busse in Höhe von 2300 Franken muss der Mann bezahlen. Pikant dabei: Hätte das Gericht eine um einen Monat höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen (B 4.2), hätte der Verurteilte die Strafe unbedingt absitzen müssen. So sieht es das Strafgesetzbuch (StGB) vor. Die Bündner Staatsanwaltschaft hatte eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren beantragt.

78 Prozent sind in einer Umfrage für härtere Strafen

Das für eine Vergewaltigung eher tiefe Strafmaß dürfte die Debatte über eine weitere Verschärfung des Sexualstrafrechtes weiter anheizen. Schon seit längerer Zeit werden Schweizer

~~Gerichte für angeblich zu milde Urteile bei schweren Sexualdelikten kritisiert. So sagte die Erste Staatsanwältin des Kantons Basel-Landschaft, Patrizia Krug, kürzlich in einem Interview mit der NZZ, die Gerichte sähen selbst bei sehr brutalen Fällen von der Höchststrafe ab: «Ich frage mich oft, was es braucht, damit das Gericht eine höhere Strafe ausspricht.» Auch eine Umfrage im Auftrag des «Nebelspalters» zeigte kürzlich, dass 78 Prozent der Befragten höhere Strafen für Vergewaltiger fordern.~~

~~Weil die schriftliche Begründung im Churer Vergewaltigungsfall bis jetzt nicht vorliegt, lässt sich noch nicht im Detail sagen, wie das Gericht zu seinem Strafmaß gekommen ist. Bei Personen, die nicht vorbestraft sind, sind bedingte Strafen selbst bei schweren Delikten jedoch keine Seltenheit. Dennoch sorgen solche Urteile regelmässig für Unverständnis, so im vergangenen Jahr auch in Zürich: Damals sprach das Bezirksgericht einen 23-jährigen Mann wegen der Vergewaltigung eines Au-pairs schuldig. Dennoch verhängte das Gericht auch in diesem Fall nur eine bedingte Strafe in Höhe von 22 Monaten.~~

Rechtskommission will Strafmaß diskutieren

~~Die Kritik an angeblich zu milden Urteilen zielt auf einen Effekt, auf den Ermittler schon lange aufmerksam machen: Viele Opfer von Sexualdelikten zögern, Anzeige zu erstatten – aus Angst, dass ein Strafverfahren zur Tortur wird, während die Beschuldigten am Ende doch verschont bleiben. Das Thema ist deshalb ein politischer Dauerbrenner. Auch während der Debatte über das neue Sexualstrafrecht wurde für Vergewaltigung mit Nötigung von mehreren Parteien eine Mindeststrafe von zwei Jahren gefordert. Der Antrag erwies sich als nicht mehrheitsfähig. Letzte Woche hat die Rechtskommission des Nationalrates angekündigt, im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen erneut zu prüfen, «ob die Regeln der Strafzumessung im Strafgesetzbuch allenfalls zu konkretisieren sind».~~

~~Der Kommissionsentscheid wurde nicht zuletzt aufgrund eines Bundesgerichtsurteils getroffen, das für grosse Empörung gesorgt hatte. Das Bundesgericht hatte darin gesagt, dass eine «relativ kurze Dauer» einer Vergewaltigung ein Grund für eine Strafmilderung sein könne. Inzwischen hat das Bundesgericht die «unangemessene Formulierung» korrigiert: Es stellte im Oktober in einem weiteren Urteil klar, dass die Dauer einer Vergewaltigung bei der Strafzumessung «in keinem Fall zugunsten des Täters berücksichtigt» werden dürfe. Umgekehrt könnte es sich erschwerend auf die Schuld des Täters auswirken, wenn die Länge der Tat auf eine erhöhte kriminelle Energie schliessen lasse.~~

Wenn das Opfer für die Tat mitschuldig sein soll (B 4.1)

~~Manchmal vermisste sie den Fokus auf die Täterschaft und auf das, was sie getan habe, kommentierte die Staatsanwältin Krug die anhaltende Debatte gegenüber der NZZ. Auch dies zeigte der Churer Fall gut. Zwar gelangte das Gericht nach zweitägiger Verhandlung zum Schluss, dass die Aussagen der Frau glaubhaft sind. Doch zuvor sah sich diese laut Schilderungen von Prozessbeobachtern mit Formulierungen konfrontiert, die ihre Mitschuld an der Tat implizierten.~~

~~So wollte einer der Richter im Verlaufe der Verhandlung von der Frau wissen, ob sie nicht hätte die Beine stärker zusammenpressen können, um der Vergewaltigung zu entgehen. Die Frage löste Empörung und eine spontane Kundgebung aus. Die Verteidigung argumentierte kurz darauf, die Frau sei eine «Femme fatale» gewesen (B 4.1), die nicht mehr in der Lage gewesen sei, das von ihr entfachte Feuer zu löschen.~~

~~Die Befürworterinnen und Befürworter des revidierten Sexualstrafrechtes erhoffen sich, dass solche Muster als Folge der Modernisierung des Vergewaltigungs-Tatbestandes zurückgedrängt werden können. Das neue Recht ist am 1. Juli in Kraft getreten. Der Churer Fall, der~~

sich 2021 ereignete, wurde noch nach altem Recht beurteilt. Inwiefern sich die Reform auf den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten vor Gericht positiv auswirken wird, wird sich erst in einigen Jahren zeigen. (B 4.1)

20 Minuten

Chur GR

Praktikantin **wirft** **Bündner** **Richter**
Vergewaltigung vor

Ein Richter in Chur wird beschuldigt, eine Praktikantin vergewaltigt und sexuell belästigt zu haben. Dieser streitet jedoch trotz Nachweis seiner DNA-Spuren alle Vorwürfe ab (C 4.2).

11. Dezember 2022

Darum gehts

- Ein Richter in Chur soll eine Praktikantin sexuell genötigt, belästigt und vergewaltigt haben.
- Seine DNA-Spuren konnten nachgewiesen werden.
- Die Praktikantin reichte eine Strafanzeige ein.
- Der Beschuldigte und dessen Anwältin streiten die Vorwürfe ab.
- Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft wird kritisiert.

Im Juli 2021 begann eine ausgebildete Juristin ein halbjähriges Praktikum beim Bündner Gericht in Chur GR. Zu diesem Zeitpunkt war sie 24 Jahre alt und arbeitete zusammen mit einem in der Richterszene relativ bekannten Richter, der nun beschuldigt wird, sich an ihr vergangen (C 2.2) zu haben. Ab September arbeiteten die beiden gemeinsam an verschiedenen Fällen, als plötzlich das Verhalten des Richters begann, sich zu ändern. (C 2.2) Er machte ihr Komplimente und suchte den körperlichen Kontakt, wie die «Sonntagszeitung» schreibt.

In einem internen Chat schrieb er, sie sei «gefährlich», sie sehe «umwerfend aus» oder: «Will di». Einmal verlangte er, dass sich die Praktikantin für die Bearbeitung eines Falles auf seinen Schoss setzt. Beide gingen wegen eines Grundstückstreits zusammen in ein Haus in Ramosch GR. Dort begab sich die Praktikantin in das Schlafzimmer. «Am liabschta wör i di do ufs Bett schmeissa und di do näh», soll der Beschuldigte ihr laut Polizeirapport gesagt haben. Bei der Rückfahrt im Auto habe er die 24-Jährige weiterhin belästigt.

«Richter im Kanton Graubünden sind unantastbar»

Im November soll der Beschuldigte die Praktikantin laut eigener Aussage auf die Wange geküsst haben. Einmal habe er nach einer langen Besprechung versucht, ihr den Nacken zu massieren. Bei einem weiteren Versuch, sie zu küssen, habe die Praktikantin ihn weggestossen und erwähnt, dass sie einen Freund und er eine Partnerin habe. Der Beschuldigte habe ihr daraufhin gesagt, dass «Richter im Kanton Graubünden unantastbar seien».

Im Dezember hatte die Praktikantin ihre letzte Arbeitswoche am Gericht. Eines Abends ging sie in das Büro des beschuldigten Richters, um einen Fall zu besprechen. Dazu soll es aber gar nicht erst gekommen sein. Was genau passierte, ist umstritten und wird derzeit untersucht. (Unterstrichen= BLAU C 4.2) Laut der Praktikantin hatte der Beschuldigte sie vergewaltigt. Im Spital konnten laut «Sonntagszeitung» DNA-Spuren des Richters nachgewiesen und gesichert werden.

Anfang März dieses Jahres reichte die Praktikantin über ihre Anwältin eine Strafanzeige wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Ausnützung der Notlage sowie wegen sexueller Belästigung ein. Der Beschuldigte streitet alles ab. Das Ganze sei im gegenseitigen Einverständnis geschehen und sei teilweise von ihr ausgegangen.

Keine U-Haft für den Richter

Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bei diesem Vorfall wird kritisiert. Es wurden weder Server vom Chat-Austausch noch das Handy des Beschuldigten gesichert. Außerdem befand sich der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt in Untersuchungshaft. Des Weiteren soll man sich auch bei der Bearbeitung Zeit gelassen haben.

Tanja Knodel, die Anwältin des Beschuldigten, sagt gegenüber der «Sonntagszeitung», dass ihr Mandant jegliches widerrechtliche Verhalten abstreitet. «Dieser hat von Beginn weg umfassend mit den Untersuchungsbehörden kooperiert. Man hat Vertrauen in die laufenden Untersuchungen der Staatsanwaltschaft und hofft, dass diese bald Klarheit über seine Unschuld bringen werden», so Knodel.

Es gilt die Unschuldsvermutung. (B 4.2)

Blick

Nach 12-Stunden-Vergewaltigungs-Prozesstag –
beschuldigter Richter weint (C 4.2)

«Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten»

Die Anschuldigungen sind schockierend. Ein Bündner Richter soll Ende 2021 eine damals 24-jährige Praktikantin in seinem Büro vergewaltigt haben. Der zweite Prozesstag dauerte lange 12 Stunden – und endete mit Tränen(C 4.2) des Angeklagten.

01.11.2024

Darum gehts

- Mutmassliche Vergewaltigung und Nötigung am 13.12.2021 im Büro
- Der Beschuldigte nutzte seine Machtposition laut Anklage aus, um sexuelle Handlungen zu erzwingen
- Mehrfache schriftliche, verbale und tätliche Belästigungen während des Praktikums
- Anonyme Drohungen im September 2023 gegen mutmassliche Geschädigte

Hat der Ex-Richter die Praktikantin vergewaltigt? Der zweite Tag des Vergewaltigungsfalls von Chur stand am Freitag ganz im Zeichen der Anwälte. Der ehemalige Verwaltungsrichter Manuele G.* musste sich wegen Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Belästigung, mehrfacher Drohung und Ausnützen einer Notlage verantworten. (B 4.2)

Die Staatsanwälte eröffneten den Tag. Der Ex-Richter soll seine Praktikantin, damals 24 Jahre alt, im Jahr 2021 per Chat, mündlich und physisch sexuell belästigt haben. Zudem habe er sie am 13. Dezember 2021 im Verwaltungsgericht Graubünden vergewaltigt. So der Vorwurf.

Die Ankläger folgten am Morgen hauptsächlich den bereits bekannten Argumenten aus der Anklageschrift und machten klar: G. soll **happig** (C1.2?) die **Härte des Gesetzes zu spüren bekommen**. (C 3.2)

Für die Vergewaltigung will die Staatsanwaltschaft den **Beschuldigten** zwei Jahre und sechs Monate **ins Gefängnis schicken**. (C3.2) Einen Monat davon, weil er nicht einsichtig ist, so die Staatsanwältin. Im Fall einer Verurteilung müsste der **Beschuldigte** mindestens ein halbes Jahr **absitzen** (C 3.2?).

Zudem soll er eine Busse in der Gesamtsumme von 3300 Franken und eine Geldstrafe von 5400 Franken bezahlen – letztere allerdings bedingt. Überdies soll er ein lebenslanges Tätigkeitsverbot **kassieren** (C 3.2?). Die Privatverteidigerin fordert darüber hinaus eine Genugtuung von 18'000 Franken.

Demgegenüber stehen die Argumente der Verteidigung, die gleich mit zwei Anwälten **auftrat**. In einem über sechs Stunden langen Plädoyer referierten die Anwältin und der Anwalt des **beschuldigten Ex-Richters** über jedes noch so kleine Detail der Chats, der Begegnungen und der Vergewaltigung. Kernpunkt ihres Plädoyers sind dabei die fehlenden Samen- und Speichelsspuren im Unterleib der **damals 24-jährigen Ex-Praktikantin** und die nicht vorhandenen Verletzungen wie Rötungen, Blutergüsse und dergleichen. Diese hätte es gebraucht, damit man von einer Vergewaltigung sprechen könnte, so die Argumentation.

«Ein simples «Manuele, nein» reicht halt nicht!»

In ihrem **Monster-Plädoyer** liessen die Verteidiger dabei kaum eine Gelegenheit aus, die Praktikantin so unglaublich wie möglich darzustellen (C 4.1) und die **eher schüchterne Frau** zur Verführungskünstlerin hochzustilisieren. «Eine Art **Femme fatale**» sei sie im Verwaltungsgericht gewesen. Sie habe ihre Reize gezielt eingesetzt. So sei ihr schon damals nachgesagt worden, sie hätte auch mit einem anderen Richter etwas gehabt. Mit dem Richter-Flirt habe sie ein Feuer «entfacht, das sie nicht mehr zu kontrollieren vermochte» (B 4.1).

Zur mutmasslichen Vergewaltigung im Dezember 2021 sagen die beiden Anwälte, die **junge Frau** hätte laut sagen und klarmachen müssen, dass sie einen sexuellen Kontakt nicht wolle. «Ein simples «Manuele, nein» reicht halt nicht!», so die Argumentation des Anwalts des **Ex-Richters**. Dass sie das nicht gemacht habe, spreche dafür, dass die **Praktikantin** diesen «Flirt» genauso gewollt hatte, wie der Richter. Die Verteidigung fordert einen Freispruch.

«Grosse Dummheit»

Der **Angeklagte** **weinte zum Schluss der Verhandlung**. «Ich habe mir lange überlegt, was ich zum Schluss sagen will und ob ich überhaupt etwas sagen möchte. Ich möchte mich entschuldigen bei meiner Familie, meinen Kindern und den wahren Freunden, die geblieben sind.» Bei diesen möchte er sich gleichzeitig bedanken, sagte der **Richter**. «Ich habe mich **moralisch und ethisch** falsch verhalten. Strafrechtlich habe ich mir aber nichts zuschulden kommen lassen.»

Er spricht von einer grossen «Dummheit». Er sei immer überzeugt gewesen, dass die Gespräche mit der Praktikantin einvernehmlich waren. Aber er habe sich nichts Strafrechtliches zuschulden kommen lassen, so Manuele G. Für ihn gilt die Unschuldsvermutung. Das schriftliche Urteil wird für den 8. November erwartet.

* Name geändert

01.11.2024, 21:14 Uhr

Ende – Urteil kommt schriftlich

Damit ist dieser intensive Prozess nach zwei Tagen vorüber. Die Parteien verzichten allesamt auf eine mündliche Verkündung des Urteils. Das Urteil wird darum schriftlich eröffnet und versendet. Die Richterin stellt in Aussicht, dass das Gremium ungefähr am 8. November zu einem Entscheid kommen dürfte.

Vielen Dank fürs Mitlesen und für die Aufmerksamkeit. Ein schönes Wochenende aus Chur.

01.11.2024, 21:09 Uhr

Beschuldigter weint zum Schluss

Nach einer fast zwölfstündigen Verhandlung und «zwei intensiven Tagen» gibt die vorsitzende Richterin dem angeklagten Ex-Richter das Schlusswort. «Ich habe mir lange überlegt, was ich zum Schluss sagen will und ob ich überhaupt etwas sagen möchte. Ich möchte mich entschuldigen bei meiner Familie, meinen Kindern und den wahren Freunden, die geblieben sind.» Bei diesen möchte er sich gleichzeitig bedanken.

«Ich habe mich moralisch und ethisch falsch verhalten. Strafrechtlich habe ich mir aber nichts zuschulden kommen lassen.» Er spricht von einer grossen «Dummheit». Er sei immer überzeugt gewesen, dass die Gespräche mit der Praktikantin einvernehmlich waren. «Ich nehme aber zur Kenntnis, dass das Einverständnis meines Gegenübers nicht da war. Ich habe die Ablehnung nicht gespürt. Wenn das so war, tut es mir unendlich leid.»

Er bittet das Gericht, dem medialen Druck standzuhalten und sich nicht von diesem leiten zu lassen. «Sie haben mein Leben in Ihren Händen», wendet er sich direkt an die Richterin. Nun versagt ihm die Stimme. «Das sage ich Ihnen in aller Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit», sagt der ehemalige Richter und weint.

01.11.2024, 20:28 Uhr

Die Verteidigung des Richters darf noch mal ran

Noch einmal kommen die beiden Anwälte des Ex-Richters an die Reihe. «Ich bin beruhigt, dass Kollege Staatsanwalt doch sehr strukturiert Stellung genommen hat.» Auch er darf noch einmal Antwort geben auf die vorherigen Ausführungen der Staatsanwaltschaft. Er kritisiert die bereits erwähnten fehlenden Film- und Tonaufnahmen der Einvernahme der Praktikantin. Das sei nicht rechtsstaatlich. Hier sei hinter verschlossenen Türen etwas gemacht worden, sagt der Anwalt. «Viel krasser kann man die Parteirechte eines Beschuldigten eigentlich nicht verletzen.»

01.11.2024, 20:03 Uhr

Die Anwältin der Praktikantin hat noch mal das Wort

Auch die Anwältin der damaligen Praktikantin kann noch einmal das Wort ergreifen. Viele der Argumente der Verteidigung des Ex-Richters seien «aus dem Zusammenhang gerissen», sagt sie. «Wenn ich das alles jetzt aufarbeiten müsste, müssten wir jetzt erst ein paar Stunden Pause machen.» Sie nimmt zu ausgewählten Punkten, an denen sie sich besonders stört, noch einmal Stellung.

01.11.2024, 19:33 Uhr

Staatsanwalt hält zweiten Vortrag

«If you can't convince them, confuse them» – mit diesem Zitat von Harry Truman steigt der Staatsanwalt in sein Antwortplädoyer ein. Zu Deutsch: «Wenn du sie nicht überzeugen kannst, verwirr sie.»

Für ihn hätten die langen Ausführungen der Verteidiger des ehemaligen Richters irgendwann «den Rahmen des Zweifelsäns gesprengt». Er lässt viele der detailreichen Argumente der Verteidiger noch kurz Revue passieren und sagt: «Die haben für mich wenig mit der Sache und nichts mit der Beweisführung zu tun.»

01.11.2024, 19:28 Uhr

Plädeoyer ist nach fast sieben Stunden vorbei

Die Anwältin bedankt sich für die Geduld. «Wir haben heute lange plädiert, ich danke für die Aufmerksamkeit.» Sie appelliert noch einmal an die Richterin und die Richter: Im Vergewaltigungsfall von Chur gebe es zu viele Unstimmigkeiten, die das Gericht nicht ignorieren sollte. Damit hat die Verteidigerin des Ex-Richters geschlossen.

01.11.2024, 19:25 Uhr

Zürcher Anwältin gewährt den Bündnern Rabatt

Die Zürcher Anwältin des Ex-Richters kommt zu den Honorarnoten. «Sie werden verstehen, dass sich meine Honorarnote nach Zürcher Verhältnissen misst. Also erschrecken sie nicht», sagt sie und lacht. Schnell gibt sie an, sie wisse, dass es im Kanton Graubünden ein bisschen anders sei. «Deshalb habe ich einen Rabatt gewährt.»

01.11.2024, 19:10 Uhr

Die Drohung per Brief war keine Drohung

Nun geht es um die Drohung des Richters gegenüber der Praktikantin. Er soll ihr und ihrem Freund einen anonymen Brief geschickt haben, in dem er den beiden drohte, es sei dafür gesorgt worden, dass sie ihre Anwaltsprüfungen nicht bestehen würden.

Diese Drohung sei nur schon deswegen keine Drohung, weil der Angeklagte gar keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Anwaltsprüfung hatte. Dies wiege für eine Drohung zu wenig schwer. Die Anwältin gibt aber zu: «Diese Tat war nicht entschuldbar.» Aber aufgrund seiner damaligen psychischen Verfassung sei sie zumindest erklärbar.

01.11.2024, 18:41 Uhr

«Nicht derb und nicht vulgär»

Die grosse Zahl der Chatnachrichten zeigten gemäss Anwältin eindrücklich, dass es sich hierbei nicht um eine einseitige Belästigung handeln könne. Die Praktikantin habe oft innert Minuten reagiert und ihm zurückgeschrieben. Sexuelle Belästigung sei in kaum einem der Fälle wirklich nachzuweisen. Die Nachrichten seien «nicht derb und nicht vulgär» gewesen.

01.11.2024, 18:18 Uhr

Anwältin macht Verjährung geltend

Die Verteidigerin des beschuldigten Richters fährt fort. Sie will eine Verjährung für die Straftatbestände der sexuellen Belästigung in einer Vielzahl von Fällen. Anschliessend geht sie genauer auf die Bedeutung des Straftatbestandes «sexuelle Belästigung» ein.

Artikel Wetzikon

Tagesanzeiger

Urteil am Bezirksgericht Hinwil

13 Jahre Gefängnis für Vergewaltigung in Wädenswil und Wetzikon

Grausam und egoistisch: Das Gericht sieht in der Vergewaltigung nach der Chilbi Wetzikon einen schweren Fall. Deshalb wurde der Täter zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

08.04.2025

Innerhalb von sechs Monaten hatte ein Rumäne, der vorübergehend in der Schweiz lebte, zwei Frauen vergewaltigt: im August 2022 eine 23-Jährige, die sich gegen 2 Uhr auf dem Heimweg von der Chilbi Wetzikon befand, und im Februar 2023 eine 63-Jährige, die um die Mittagszeit in Wädenswil im Wald am Spazieren war. Stunden nach der Tat am Zürichsee konnte er gefasst werden; seither sitzt er im Gefängnis.

Zusätzlich eine lange Landesverweisung

Und hinter Gittern (C 3.2) wird er nun auch noch länger bleiben. Das Bezirksgericht Hinwil hat den Mann zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Daran wird sich eine Landesverweisung von 15 Jahren anschliessen.

Durch das weitgehende Geständnis des Angeklagten präsentierte sich der Fall als klar. Die zentrale Frage für das Gericht war jedoch: Handelte es sich bei den Vorwürfen gegen den heute 29-Jährigen um sogenannt qualifizierte Tatbestände – das heisst um strafverschärfende Elemente erweiterte und damit schwerwiegender Taten – oder nicht.

So prüfte das Gericht, ob eine besondere Grausamkeit vorlag – und kam klar zur Antwort «Ja», wie die vorsitzende Richterin am Dienstag an der mündlichen Urteilseröffnung sagte. Sowohl in Wetzikon wie auch in Wädenswil habe der Täter nicht nur körperliche Gewalt etwa in Form von Faustschlägen ins Gesicht der Frauen angewendet, sondern auch mehrfach Todesdrohungen ausgestossen. Entsprechend erfolgte eine Verurteilung wegen mehrfacher qualifizierter Vergewaltigung, versuchter schwerer Körperverletzung sowie sexueller Nötigung.

Wetziker Opfer hatte Todesangst

Die Vergewaltigung in Wetzikon wurde als die gravierendere der beiden eingestuft. Der Rumäne sei beim nächtlichen Angriff auf sein Zufallsopfer «überfallartig und gewaltsam vorgegangen» (C 4.2). Die Frau habe Todesangst erleiden müssen (C 4.1), damit er seine «rein egoistische Triebbefriedigung» habe ausleben können.

Der Beschuldigte hatte am Prozess vor eineinhalb Wochen erklärt, zu den Taten sei es nur gekommen, weil er zuvor Drogen und sehr viel Alkohol konsumiert habe. Das sei aber nur «eine Schuldzuschreibung», sagte die Richterin, die bei dem Mann «kaum Einsicht sieht».

Keine Verwahrung für Rumäne

Das Urteil liegt nah beim Antrag der Anklage. Der Staatsanwalt hatte eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren, eine Landesverweisung von 15 Jahren und eine Verwahrung gefordert – eine in dieser Art eigentlich unmögliche Kombination. Die Verteidigerin stellte einen Schulterspruch nicht infrage, erbat jedoch eine Strafe von maximal vier Jahren sowie eine Landesverweisung von fünf Jahren. Dies, weil es sich ihrer Meinung nach nicht um qualifizierte Tatbestände handelte.

Eine Verwahrung kam für das Gericht nicht infrage. Dies, vereinfacht gesagt, weil der Rumäne keine schwere Persönlichkeitsstörung hat und zu wenig schwer rückfallgefährdet ist und damit keine Bedingung für eine Verwahrung erfüllt ist (B 4.2). Der leichten psychischen Instabilität, die der Mann laut einem Gutachten aufweist, soll nun mit einer Therapie begegnet werden.

Bis zu 35'000 Franken Genugtuung

Neben der Strafe kommen auf den Rumänen noch finanzielle Belastungen zu. So hat er sich – sehr ungewöhnlich in Vergewaltigungsfällen (B 4.2) – bereit erklärt, Zahlungen an die Opfer zu leisten. Einerseits eine Prozessentschädigung sowie Schadenersatz in noch nicht genau feststehender Höhe, andererseits Genugtuungen von 35'000 Franken (Wetziker Fall) und 25'000 Franken (Wädenswiler Fall). Zudem hat er die Verfahrenskosten von über 130'000 Franken zu übernehmen. – Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Für die brutale Vergewaltigung von zwei Zufallsopfern kassiert (C3.2) ein Rumäne 13 Jahre Freiheitsstrafe – von der beantragten Verwahrung sieht das Gericht ab

08.04.2025

Ein 29-jähriger Rumäne, der an der Chilbi in Wetzikon und in einem Wald bei Wädenswil zwei Frauen vergewaltigte, wird für 15 Jahre des Landes verwiesen.

Der Staatsanwalt hatte am 27. März an der Gerichtsverhandlung 18 Jahre Freiheitsstrafe, 15 Jahre Landesverweis und die Verwahrung gefordert. Die Verteidigerin hatte auf höchstens 4 Jahre plädiert.

Nun sind es 13 Jahre Freiheitsstrafe und 15 Jahre Landesverweis ohne Verwahrung geworden. Das Bezirksgericht Hinwil hat einen 29-jährigen Rumänen der mehrfachen qualifizierten Vergewaltigung, der mehrfachen teilweise versuchten qualifizierten sexuellen Nötigung, des qualifizierten sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung sowie der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen.

Es verpflichtet den 29-jährigen Rumänen, den beiden Opfern Genugtuungen von 35 000 und 25 000 Franken zu bezahlen.

Aus dem Nichts plötzlich ins Gesicht geschlagen

Die zwei brutalen Taten, begangen an Zufallsopfern, hatten im August 2022 und im Februar 2023 die Öffentlichkeit schockiert: (C 4.2) Auf dem Heimweg zu Fuss von der Wetziker Chilbi war eine 23-jährige Frau um 2 Uhr morgens auf dem Trottoir plötzlich ohne Vorwarnung von einem Fremden heftig mit der Faust ins Gesicht geschlagen (C 4.2) worden: Ihre Brille flog weg, ihre Nase begann zu bluten. Der Fremde warf sie in eine Wiese, bedrohte sie mit dem Tod und vergewaltigte sie.

Ein halbes Jahr später wurde eine 63-jährige Frau während eines Sonntagsspaziergangs um die Mittagszeit in einem Wald bei Wädenswil von hinten von einem Mann, der sich zuvor in einem Gebüsch versteckt hatte, gepackt (C 4.2). Mit einem Arm nahm er sie in den Würgegriff, mit der anderen Hand hielt er ihr ein Rüstmesser vors Gesicht. Auch dieses Opfer wurde mit dem Tod bedroht, vom Weg weggezogen und vergewaltigt (C 4.2). Der Täter, der in der Nähe wohnte, konnte noch am gleichen Abend verhaftet werden.

Seine DNA identifizierte ihn (C 4.2) auch als den Vergewaltiger von Wetzikon. Er arbeitete als Bauarbeiter in der Schweiz, hat eine Verlobte in Rumänien und einen zweijährigen Sohn, den er aber noch nie gesehen hat.

Die Gerichtsvorsitzende Carmen Mattle begründet in der mündlichen Urteilseröffnung, der Beschuldigte habe nur im Grundsatz bestätigt, dass er mit den beiden Frauen ohne deren Willen Sex gehabt habe. Was genau passiert sei, habe er nie erzählt. Die detaillierten Aussagen der beiden Geschädigten seien hingegen konstant und widerspruchsfrei. Der angeklagte Sachverhalt sei erstellt (B 4.2). In beiden Fällen sei rechtlich das qualifizierende Tatmerkmal der Grausamkeit erfüllt. (B 4.2)

Weshalb der Täter seinem Opfer in Wetzikon «aus dem Nichts» ins Gesicht geschlagen habe, obwohl er ihm von Anfang an körperlich überlegen gewesen sei, bleibe unklar. Die Aussagen des Opfers passten zum Verletzungsbild. Die Frau habe Platzwunden an Augenbrauen und Lippen, Hämatome im Gesicht und geschwollene Augenlider aufgewiesen. Es müsse von besonderer Brutalität und Gefühllosigkeit des Täters ausgegangen werden. (C 4.2)

Der Täter zeige weder Einsicht noch Reue (C 4.2)

Straferhöhend kam hinzu, dass der Rumäne bereits im März 2019 wegen des Todes eines Türstehers bei einer Schlägerei in England für «unlawful act manslaughter» zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. (B 4.2) Für diese Vorstrafe zählte das Bezirksgericht in Hinwil ein weiteres Jahr hinzu.

Das Geständnis habe der Mann erst zu einem Zeitpunkt abgelegt, als die Beweislage bereits erdrückend gewesen sei, sagt die Richterin Mattle. Und Einsicht und Reue sehe man kaum, eher eine Bagatellisierung und die Abschiebung der Ursache der Taten auf seinen Kokain- und Alkoholkonsum. (C 4.2) Den Grund für die Vergewaltigungen habe der Beschuldigte nie nennen können.

Am Prozess hatte er gesagt, er habe selber nicht gewusst, dass er zu so etwas fähig sei. Er wolle eine Therapie machen, um herauszufinden, was in seinem Kopf vorgehe. Er hat sich im vorzeitigen Strafvollzug freiwillig für eine Therapie angemeldet.

Eine Massnahme komme aber im Urteil nicht infrage, so die Richterin Mattle, da die psychiatrische Gutachterin keine Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert diagnostiziert habe. Die Psychiaterin stellte lediglich «emotional instabile, dissoziale und unreife Persönlichkeitsmerkmale» fest. Die Rückfallgefahr für Sexualdelikte wurde von ihr langfristig als mittelgradig beurteilt. Damit werde die Schwelle für eine Verwahrung nicht erreicht.

20 Minuten

Verurteilt

Vergewaltiger von Wetzikon wird nicht verwahrt

8. April 2025

Ein Rumäne verging sich (C 2.2) in Wetzikon ZH und Wädenswil ZH an zwei Frauen. Letzte Woche stand er vor Gericht. Die Richter verurteilten ihn am Dienstag zu 13 Jahren Haft und einem Landesverweis.

Darum gehts

- Ein Rumäne wurde wegen mehrfacher Vergewaltigung in Wetzikon und Wädenswil zu 13 Jahren Haft verurteilt.
- Das Bezirksgericht Hinwil verzichtete auf eine Verwahrung, trotz attestierter Rückfallgefahr.
- Der 29-Jährige hatte in England bereits einen Türsteher getötet.
- Der Täter gab an, Alkohol- und Drogenkonsum hätten zu den Taten geführt.

Am 26. Februar 2023 wurde in Wädenswil ZH eine Frau Opfer eines Sexualdelikts (C 4.1). Die Polizei nahm gleichentags einen Rumänen fest. DNA-Spuren brachten die Ermittler zur Erkenntnis, dass dieser auch für das Sexualdelikt vom 21. August 2022 in Wetzikon verantwortlich ist. Damals hat er um zwei Uhr in der Nacht eine 23-Jährige angefallen (C 4.2), die auf dem Nachhauseweg von der Chilbi Wetzikon war. Erst als sich Passanten näherten, liess er von seinem Opfer ab. (C 4.2)

Der heute 29-jährige, geständige Rumäne stand letzte Woche wegen mehrfacher qualifizierter Vergewaltigung und weiterer Delikte vor dem Bezirksgericht Hinwil. Der Staatsanwalt forderte die Verwahrung des Täters.

Urteil: 13 Jahre Haft und Landesverweis

Das Bezirksgericht Hinwil hat ihn nun am Dienstag zu 13 Jahren Haft verurteilt. Er kassierte (C3.2) eine Landesverweisung. Von einer Verwahrung sahen die Richter jedoch ab.

Arztberichte und die Aussagen der Opfer zeigten grausame Handlungen (C 4.2), sagte die Richterin bei der Urteilsverkündung, wie der «Blick» schreibt. Deshalb wurde der Angeklagte wegen qualifizierter Vergewaltigung verurteilt. In Wetzikon habe der Täter brutal auf sein Opfer eingeschlagen (C 4.2), sodass sein weisses T-Shirt nach der Tat Blutspuren aufgewiesen haben dürfte. Die Frau erlitt erhebliche Kopfverletzungen. (C 4.1) In Wädenswil hatte er sogar ein Küchenmesser dabei. Zudem hatte er sein Opfer, eine 63-jährige Frau, so gestossen, dass sie stürzte und einen zweifachen Bänderriss im Knie erlitt. (C 4.2)

Am Prozess gab er Alkohol die Schuld

Am Prozesstag kam viel über den Angeklagten ans Licht (C 3.2). So war er mit 17 Jahren nach England gereist, um dort zu arbeiten. Während eines Streits hatte er dort einen Türsteher getötet. Er sass eine Gefängnisstrafe ab und kam später in die Schweiz. Er hat hier ein Kind und ist verlobt.

Wie der «Tages-Anzeiger» schreibt, gab der Rumäne am Prozess an, dass sein Alkohol- und Drogenkonsum ihn zu den Taten verleitete. In Wetzikon habe er an der Chilbi eine halbe Flasche Wodka, drei Liter Bier sowie Whisky getrunken und mit Kollegen einen Joint geraucht. Und in Wädenswil sei er zwei Tage lang fast nonstop an der Flasche gehangen (C 3.2) und habe noch Kokain konsumiert.

Gutachten attestiert ihm Rückfallgefahr

Der Staatsanwalt plädierte für eine Verwahrung, um die Öffentlichkeit zu schützen. Ein Gutachten hatte dem Rumänen nämlich eine mittlere bis hohe Rückfallgefahr attestiert.

Die Rechtsanwältinnen der Frauen forderten Genugtuung von 35'000 und 25'000 Franken. Die Opfer hätten den «wahr gewordenen Albtraum jeder Frau» erlebt.

Blick

Er beging «grausame Handlungen» (C 4.2)

Rumäne (29) wegen Vergewaltigung zu 13 Jahren verurteilt

Ein 29-jähriger Rumäne wurde vom Bezirksgericht Hinwil ZH zu 13 Jahren Haft verurteilt. Er hatte zwei Frauen in Wetzikon und Wädenswil brutal vergewaltigt (C 4.2). Das Gericht ordnete zudem eine Landesverweisung an, lehnte aber eine Verwahrung ab.

08.04.2025

<https://www.blick.ch/autoren/sda-id2552272.html>

Das Bezirksgericht Hinwil ZH hat am Dienstag einen 29-jährigen Vergewaltiger zu 13 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Rumäne hatte zwei Frauen aufgelauert (C 4.2) und sich an ihnen vergangen. (C 2.2)

Arztberichte und die Aussagen der Opfer zeigten grausame Handlungen, sagte die Richterin bei der Urteilsverkündung. Die Verurteilung erfolgte darum wegen qualifizierter Vergewaltigung.(B 4.2)

Rumäne muss lange Freiheitsstrafe absitzen (C 3.2)

Im einen Fall in Wetzikon ZH schlug (C 4.2) der 29-Jährige brutal auf sein Opfer ein, bevor er die Frau vergewaltigte. Im anderen Fall in Wädenswil ZH bedrohte er die Frau mit einem Messer (C 4.2). Vor Gericht gestand der 29-Jährige die Taten.

Der Staatsanwalt hatte eine lange Freiheitsstrafe von 18 Jahren, eine Landesverweisung von 15 Jahren und die Verwahrung für den Beschuldigten gefordert. Die Verwahrung lehnte das Gericht ab, die Landesverweisung bestätigte es.

Artikel Pelicot

Tagesanzeiger

Prozess in Avignon

«Ich bin ein Vergewaltiger»: Hauptangeklagter sagt erstmals aus

Neun Jahre lang verabreichte ein Mann seiner Ehefrau immer wieder heimlich Schlafmittel und bot sie anderen Männern an (C 2.1/2.2). Vor Gericht legt er ein Geständnis ab – und belastet die 50 Mitangeklagten.

17.09.2024

Im Prozess um den jahrelangen Missbrauch einer von ihrem Ehemann betäubten Frau durch Dutzende fremde Männer hat der Hauptangeklagte in Südfrankreich ein umfassendes Geständnis abgelegt. «Ich bin ein Vergewaltiger, wie alle, die in diesem Saal sind. Sie (die anderen Angeklagten) können nicht das Gegenteil behaupten», sagte der 72-Jährige vor Gericht in Avignon.

«Herr Vorsitzender, ich räume die Vorwürfe in ihrer Gesamtheit ein», sagte der Rentner in seiner ersten mit Spannung erwarteten Aussage (C 1.2) zu den ungeheuerlichen Anschuldigungen, die Frankreich seit Prozessbeginn vor zwei Wochen erschüttern.

50 Angeklagten droht bis zu 20 Jahre Haft

Der Ehemann soll seine inzwischen von ihm geschiedene Frau innerhalb von knapp zehn Jahren immer wieder mit Medikamenten betäubt haben. (C 4.2) Dann soll er die Frau vor seinen Augen von fremden Männern vergewaltigt haben lassen, zu denen er zuvor über eine Onlineplattform Kontakt hergestellt hatte. Für den Missbrauch drohen den 50 angeklagten mutmasslichen Tätern sowie dem Ehemann bis zu 20 Jahre Haft.

Seine 71-jährige Ex-Frau Gisèle P. bestand darauf, dass der Prozess öffentlich stattfindet und als warnendes Beispiel diene für Frauen, die mit Drogen betäubt und dann missbraucht werden. Der Hauptangeklagte wendet sich während seiner Aussage an seine Ex-Frau und seine Familie. «Ich bin schuldig (C 4.2) für das, was ich getan habe», sagte der Rentner. «Ich bereue (C 4.2), was ich getan habe, ich bitte um Vergebung, auch wenn es nicht entschuldbar ist».

Filmaufnahmen unter Röcke liessen Hauptäter auffliegen

Der mutmassliche Missbrauch kam erst ans Licht, als der Rentner nach Filmaufnahmen unter die Röcke von Supermarkt-Kundinnen festgenommen wurde. Bei einer Durchsuchung stiessen Fahnder auf dem Computer des Mannes auf Hunderte Videos der Taten.

Was aber treibt einen Mann zu den vorgeworfenen Taten an? Vor Gericht spricht der Hauptangeklagte davon, als Kind selber im Krankenhaus missbraucht worden zu sein (C 4.2) und den Missbrauch einer Adoptivschwester durch seinen Vater miterlebt zu haben. «Man kann nicht sagen, dass mein Leben davon unbeeinflusst geblieben ist.» Er sei sexsüchtig gewesen und es gebe zwei Seiten seiner Persönlichkeit. «Ich habe vergeblich versucht aufzuhören,

aber die Sucht war stärker», sagt er. «Ich hätte viel früher aufhören oder gar nicht erst anfangen sollen.»

Der Anstoss, seine Frau zu betäuben und missbrauchen zu lassen, soll von einem Bekannten in einem Internetforum gekommen sein, der sich als Krankenpfleger ausgegeben und ihm die nötige Dosierung der Medikamente gegeben haben soll (C 4.2), sagt der Angeklagte. Wann er pervers geworden sei, will ein Anwalt von dem Angeklagten wissen. «Mit der Begegnung mit diesem Mann im Jahr 2011, der mir Dinge gezeigt hat, die ich für unmöglich hielt, und die er möglich gemacht hat.» (C 4.2)

Rentner kassierte (C 3.2)k ein Geld von Mittätern

Geld soll der Rentner von den Männern, die er zu sich eingeladen hat, nicht verlangt haben, ihm ging es laut Anklage um die Befriedigung seiner sexuellen Fantasien. Die Männer hätten aus freien Stücken Kontakt zu ihm gesucht und sein Drehbuch befolgt. «Ich habe niemanden gezwungen, sie sind selbst gekommen.»

Der aufsehenerregende Gerichtsprozess hat in Frankreich längst eine landesweite Debatte über sexuelle Gewalt gegen Frauen ausgelöst sowie über die Problematik des Missbrauchs von unter Drogen gesetzten Frauen. (B 4.1 / B 4.2) Am Wochenende gab es in mehreren Städten Demonstrationen gegen sexuelle Gewalt sowie als Zeichen der Solidarität mit Gisèle P. Dutzende Menschen standen im Gerichtssaal in Avignon ausserdem Spalier und applaudierten, als die Frau das Gebäude verliess.

Dominique Pelicot mischte seiner Frau Medikamente ins Abendessen und liess sie von Fremden vergewaltigen.(C 4.2) Immer und immer wieder

03.09.2024

Fast ein Jahrzehnt lang vergingen (C 2.2) sich Dutzende von Männern an Gisèle Pelicot, ohne dass sie je davon erfuhr. Ihr Ehemann hatte sie unter Drogen gesetzt (C 4.2) und die Taten gefilmt. In Avignon wird ihm und 50 Mitangeklagten der Prozess gemacht.

Die Verbrechen kamen nur durch einen Zufall ans Licht. Dominique Pelicot hatte sich am 12. September 2020 in einem Supermarkt im südfranzösischen Ort Mazan dabei erwischen lassen (C 4.2), wie er mit dem Handy Frauen unter die Röcke filmte. Ein Wachmann verständigte die Polizei. Pelicot wurde verhört und wieder freigelassen. Doch sein Handy musste er zur Kontrolle abgeben.

Die Beamten fanden darauf Hinweise, dass der damals 67-jährige Rentner noch wesentlich schwerwiegender Straftaten verübt haben könnte. (C 4.2) Sie beschlagnahmten seinen Computer und seine Festplatten und entdeckten Tausende von Fotos und Videos, die zeigen, wie eine bewusstlose Frau von Dutzenden Männern vergewaltigt wird – Pelicots Frau.

«Ganz gewöhnliche Männer»

Der Rentner hatte die Szenen systematisch datiert und beschriftet, und so wurde das ganze Ausmass seiner Verbrechen deutlich. Zwischen Juli 2011 und Oktober 2020 verzeichneten die Ermittler insgesamt 92 Vergewaltigungen. Sie identifizierten ausserdem 83 Männer, von denen einige sich wiederholt an der heute 72-jährigen Gisèle Pelicot vergingen.

Wie sich herausstellte, hatte Pelicot seiner Ehefrau über Jahre narkotisierende Medikamente ins Abendessen gemischt (C 4.2). Anschliessend lud er Fremde in das gemeinsame Ehe-schlafzimmer ein, um Gisèle sexuell zu missbrauchen (C 4.2), während er die Taten filmte. Den Kontakt zu den Männern hatte er über eine spezielle Dating-Website hergestellt. Geld soll er von ihnen nicht verlangt haben. Es sei Pelicot allein «um die Befriedigung seiner perversen Phantasien» gegangen, wie es in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft heisst.

Seit Montag müssen sich der frühere Immobilienmakler Pelicot und 50 weitere Angeklagte nun vor einem Gericht in Avignon verantworten. Ihnen drohen bis zu zwanzig Jahre Haft. Der bis Ende Dezember anberaumte Prozess ist öffentlich. Darauf hatte die heute geschiedene Ehefrau selber bestanden, die in Begleitung ihrer drei Kinder im Gerichtssaal erschien. Sie wolle den Angeklagten ins Auge blicken (C 4.1), erklärte ihre Anwältin dem Sender TF1.

Was den Prozess für die Öffentlichkeit so spektakulär macht, ist nicht allein die Kaltblütigkeit des Hauptangeklagten. Es geht auch um die Kultur der Banalisierung krimineller Praktiken; um Mittäter, die sich nichts dabei dachten oder es für ein Spiel hielten(C 4.1), mit einer bewusstlosen Frau Sex zu haben. Vor Gericht stünden nicht nur 51 Männer, sondern eine ganze Gesellschaft mit ihren Obsessionen und Exessen (B 4.2), schreibt die Lokalzeitung «La Provence».

Bei den Angeklagten handelt es sich, wie «La Provence» urteilt, um «Messieurs Tout-le-monde», um ganz gewöhnliche Männer jeden Alters und aus allen Schichten der Bevölkerung. So ist der Jüngste 25 Jahre alt, der Älteste 73. Sie stammen alle aus der Region und wohnen nicht weit von dem Paar entfernt. Sie sind Feuerwehrleute, Soldaten, Lastwagenfahrer, Klempner, Unternehmer oder Journalisten.

Einige von ihnen sassen bereits wegen Gewalttaten gegen Frauen im Gefängnis. Bei fünf von ihnen fand die Polizei Bilder und Videos von Kinderpornografie. Einer der Angeklagten soll Pelicot seine eigene Frau zur Vergewaltigung angeboten haben. Sie alle kamen aus freien Stücken in die Villa des Ehepaars. Jeder hätte, wie die Staatsanwaltschaft betonte, auf dem Absatz kehrtmachen können. Doch dazu kam es nicht.(B 4.2)

«Ich sah, dass sie bewusstlos war, aber ich konnte nicht aufhören», gab einer der Männer zu Protokoll, der sich in der Untersuchungshaft das Leben zu nehmen versuchte. Ein anderer staunt auf den Filmaufnahmen: «Es ist verrückt, dass sie nicht aufwacht.» Vor jeder Vergewaltigung hatte Pelicot Regeln aufgestellt: So sollten die Männer keine starken Gerüche wie Tabak oder Parfum hinterlassen, keine Kleidung im Schlafzimmer vergessen und an kalten Tagen ihre Hände mit heissem Wasser waschen, um seine Frau nicht aufzuwecken.

«Ich war sein Besitz»

Für Gisèle Pelicot brach nach der Festnahme ihres Mannes eine Welt zusammen. Vor den Ermittlern hatte sie ihn bei der ersten Anhörung noch als «tollen Kerl», als aufmerksam und fürsorglich beschrieben. Doch zugleich dämmerte ihr, warum sie schon seit Jahren an Gedächtnislücken, chronischer Müdigkeit und Unterleibsschmerzen litt.

Ein Psychiater diagnostizierte ein schweres psychisches Trauma mit einem erheblichen Selbstmordrisiko. (C 4.1)) «Ich war sein Besitz», sagte sie ihm. Weil ihr Ehemann die Vergewaltiger dazu gedrängt hatte, kein Kondom zu tragen, fanden sich in ihrem Körper vier sexuell übertragbare Krankheiten. Die dauernde Verabreichung von Medikamenten und der ungeschützte Geschlechtsverkehr hätten eine «schleichende Lebensgefährdung» für das Opfer dargestellt, attestierte ein Arzt. (B 4.1)

Gemeinsam mit ihrer Mutter hatte auch Caroline Darian, eine von Pelicots Töchtern, ihren Vater angezeigt, weil sich in dessen Sammlung auch Nacktfotos von ihr fanden. Darian ging 2022 mit ihrem Buch «Und ich habe aufgehört, dich Papa zu nennen» an die Öffentlichkeit. Sie engagiert sich in einem Opferverein und will über Verbrechen aufklären, bei denen weibliche Opfer mit K.-o.-Tropfen oder anderen Vergewaltigungsdrogen «chemisch unterworfen» werden. (C 4.1)

Gegen Dominique Pelicot gibt es neben dem jahrelangen Missbrauch an seiner Frau noch weitere Vorwürfe. So soll er 1999 versucht haben, eine junge Immobilienmaklerin in Seine-et-Marne zu betäuben und zu vergewaltigen, indem er sich als interessierter Mieter einer Wohnung ausgab. Bei dieser Tat wurde seine DNA sichergestellt. Und auch im Fall eines unaufgelösten Mordes an einer Immobilienmaklerin in Paris aus dem Jahr 1991 wird mittlerweile gegen Pelicot ermittelt.

20 Minuten

Urteil erwartet

Über 200 Mal vergewaltigt: Gibt es Gerechtigkeit für Gisèle Pelicot?

16. Dezember 2024

Gisèle Pelicot wurde über Jahre von ihrem Ehemann betäubt (C 4.2), Männern für Sex angeboten (C 2.2) und dabei gefilmt. Diese Woche wird im Prozess in Avignon das Urteil verkündet. Bringt der Entscheid eine Reform des französischen Sexualstrafrechts?

Darum gehts

- Gisèle Pelicot wurde jahrelang von ihrem Ehemann und 70 weiteren Männern misshandelt. Bald fällt das Gericht ein Urteil.
- Ihr Ehemann Dominique Pelicot hat gestanden, seine Frau betäubt und zur Vergewaltigung angeboten zu haben.
- Die Geschichte der Gräueltaten von Mazan ging um die Welt.
- Die Staatsanwaltschaft fordert harte Strafen, während die Verteidigung auf Unwissenheit der Mitangeklagten plädiert.
- Viele Frauen hoffen, dass der Fall zu einer Reform des französischen Sexualstrafrechts führt, hin zu einem «Nur Ja heisst Ja»-Grundsatz.

51 Angeklagte, über 200 Vergewaltigungen, 69 Verhandlungstage: Diese Woche werden die Urteile im Vergewaltigungsprozess in Avignon verkündet. Dominique Pelicot, der Hauptangeklagte, hat gestanden, seine Frau Gisèle fast zehn Jahre lang mit Schlafmitteln betäubt (C 4.2), in Internetforen fremden Männern zur Vergewaltigung angeboten (C 2.2) und die Taten gefilmt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft fordert für den 71-Jährigen eine Gefängnisstrafe von 20 Jahren, für die Mitangeklagten vier bis 18 Jahre. Die Verteidigung plädiert hingegen bei einem Grossteil der Männer auf Freispruch. Immer wieder betonten die Anwälte, ihre Mandanten hätten nicht gewusst, was sie taten. Viele gaben an, sie seien überzeugt gewesen, sie hätten sich an einem Sexspiel eines freizügigen Paares beteiligt. (C 4.2)

Die Anwälte von Gisèle Pelicot erwarten eine «starke und klare Entscheidung», die über den Fall hinaus Bedeutung hat (B 4.2). Im Interview mit dem «Spiegel» sagen sie, sie wünschten sich ein Urteil, das Grundsatzerwägungen zur notwendigen Zustimmung der Frau zu sexuellen Handlungen und zum Tatbestand der vorsätzlichen Vergewaltigung enthält. (B 4.1 & 4.2) «Es wäre ein Sieg für die Familie Pelicot, wenn es zu einer Pelicot-Rechssprechung kommen würde, wenn ein Präzedenzfall geschaffen wird, an dem sich Richter in zukünftigen Vergewaltigungsprozessen orientieren.»

Gisèle Pelicot glaubte, sie sei mit dem «perfekten Mann» verheiratet (C 4.2)

Das Leben der 72-Jährigen veränderte sich am 2. November 2020 für immer – an jenem Tag, als sie erfuhr, welcher Horror ihr angetan wurde(C 4.1 & 4.2). Die Polizei hatte sie auf die Wache gebeten, weil ihr Mann beim Filmen unter Röcken erwischt (C1.2) worden war. Dabei eröffneten ihr die Beamten, auf welche Weise sie ihr Mann über Jahre hinweg misshandelt(C 4.2) hatte. Auf seinem Handy und seinem Computer fanden die Ermittler über 200'000 Videos und Fotos, die dokumentierten, wie er und andere Männer Gisèle vergewaltigten.(C 4.2)

Bis zu diesem Tag führte sie ein eher unauffälliges Leben. Geboren als Tochter eines Soldaten im baden-württembergischen Villingen-Schwenningen verbrachte sie dort ihre frühe Kindheit. Mit neun Jahren verlor sie ihre Mutter, mit 20 lernte sie ihren Dominique kennen, mit dem sie später drei gemeinsame Kinder grosszog. Laut Gisèle galten die beiden bei ihren Freunden als «perfektes Paar».

Doch während die heute 72-Jährige immer noch glaubte, mit dem «perfekten Mann» verheiratet zu sein, hatte dieser längst damit begonnen, ihr Schlafmittel ins Essen zu mischen. Sie quälten unerklärliche Gedächtnislücken und Genitalschmerzen(C 4.1) – und obwohl Dominique sie zu Ärzten begleitete, kam keiner auf die Idee, woher ihre Symptome tatsächlich rührten.

Wenige Tage vor dem Prozessbeginn wurde die Scheidung der Pelicots abgeschlossen.

Wer sind die mutmasslichen Täter?

Insgesamt wurde Gisèle von mehr als 70 Männern vergewaltigt(C 4.2) – von einigen bis zu sechsmal. Dominique erklärte vor Gericht, er habe mit den Taten seine Fantasien ausleben wollen, «eine unbeugsame Frau unterwürfig zu machen». (C 4.2) Mithilfe der Videos konnten 54 Männer im Alter zwischen 26 und 74 Jahren identifiziert werden, weitere 21 bleiben unbekannt, sind tot oder flüchtig. Unter den mutmasslichen Tätern befinden sich Feuerwehrmänner, Gärtner, Journalisten, Informatiker und Krankenpfleger.

Einige der nicht identifizierte Männer sollen in Gesprächen mit Dominique gesagt haben, dass sie ebenfalls ihre Partnerinnen betäubten.(C 4.2)

Bringt das Urteil politische Veränderung?

Der Prozess gegen Dominique Pelicot und seine Mittäter geht längst über die Mauern des Gerichtsgebäudes in Avignon hinaus.(C 4.1 & 4.2) Gisèle bestand darauf, das Verfahren nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten und(B 4.1) setzte sich ausdrücklich dafür ein, die Videos der Vergewaltigungen im Gerichtssaal zu zeigen, «damit die Scham die Seite wechselt»(B 4.1). Damit wurde sie zur Symbolfigur der Frauenbewegung in Frankreich. Vor dem Strafgericht von Avignon stehen die Leute schon frühmorgens an, um einen der wenigen Publikumsplätze zu ergattern. Im Foyer applaudieren sie(C 4.1), wenn Gisèle den Palais de Justice betritt oder verlässt.

In mehreren Städten gingen Frauen aus Solidarität auf die Strasse(C 4.1) – laut Gisèles Anwaltsteam halten 15-jährige Mädchen ihre Mandantin an und bedanken sich mit Tränen in den Augen bei ihr für ihren Mut,(C 4.1) In Avignon hängen Banner mit Aufschriften wie «Gerechtigkeit für Gisèle» oder «Eine Vergewaltigung ist eine Vergewaltigung» – eine Anspielung auf das französische Strafrecht.

Dieses gibt vor, dass ein Täter Gewalt oder Zwang angewendet oder damit gedroht haben muss, um ihn wegen Vergewaltigung zu verurteilen(B 4.2). Als Folge des Fall Pelicot werden nun die Rufe nach einer Gesetzesreform hin zu dem «Nur Ja heisst Ja»-Grundsatz auch in Frankreich immer lauter.(B 4.2)

«Übernehmen Sie Verantwortung für das, was Sie getan haben»

Ursprünglich hatte Gisèle geplant, nur in den ersten zwei Wochen und dann wieder zu den Plädoyers im Gericht anwesend zu sein, erzählt einer ihrer Anwälte im «Spiegel». «Aber als sie die Zuschauer sah, die immer mehr wurden, sagte sie sich: Ich kann dieses Publikum nicht alleine lassen.» Also sei sie jeden Tag gekommen.

Mehrfach sagte die 72-Jährige aus. Sie berichtete, dass sie alle Vergewaltigungsvideos gesehen habe. «Das sind keine Sexszenen, das sind Vergewaltigungsszenen.(B 4.2) Sie sind zu zweit, zu dritt auf mir. Ich bin vollkommen reglos. Wie eine Tote auf einem Bett.»(C 4.1) Danach wandte sie sich an die Angeklagten, wie eine Spiegel-Journalistin beschreibt: «Übernehmen Sie einmal im Leben Verantwortung für das, was Sie getan haben.»

Blick

«Es hat für ihn keine Grenzen gegeben»

Höchststrafe für Ex-Mann von Gisèle Pelicot gefordert

Weil er seine Frau jahrelang betäubt, missbraucht und von Fremden hat vergewaltigen lassen(C 4.2), hat die Staatsanwaltschaft die Höchststrafe von 20 Jahren Haft für den Hauptangeklagten im Missbrauchsprozess von Avignon gefordert.

25.11.2024

«20 Jahre eines Lebens sind nicht nichts», sagte Staatsanwältin Laure Chabaud. «Das ist gleichzeitig viel und angesichts der Schwere der Taten, die begangen und wiederholt wurden, zu wenig.» Dominique Pelicot hatte die Taten an seiner damaligen Frau Gisèle vor Gericht gestanden.

Gisèle Pelicot geht davon aus, innerhalb von fast zehn Jahren etwa 200 Mal vergewaltigt worden zu sein. Neben ihrem Ex-Mann, der sie mit Medikamenten betäubte(C 4.2), stehen 50 Männer vor Gericht - zumeist ebenfalls wegen des Vorwurfs der schweren Vergewaltigung. Die Ermittler vermuten, dass noch ein gutes Dutzend (C 3.2) weitere Männer an den Taten beteiligt waren, die jedoch nicht identifiziert werden konnten.

Staatsanwältin Chabaud verwies darauf, das Pelicot vor Gericht selbst zugegeben hatte, ohne die Einwilligung seiner Frau zu gehandelt zu haben, (B 4.2)m nach seiner Aussage eine emanzipierte Frau zu unterwerfen(C 4.2). Es habe für ihn keine Grenzen gegeben, nicht einmal die familiäre Verbindung. (C4.2)

Dominique Pelicot sei stur, kalt und empathielos(C 4.2)

Ermittler hatten bei Pelicot auch Nacktbilder seiner Tochter und seiner Schwiegertochter gefunden, die ohne deren Wissen aufgenommen worden sein sollen. Die Tochter befürchtet, von ihrem Vater ebenfalls betäubt und missbraucht worden zu sein. Der Hauptangeklagte stritt dies vor Gericht mehrfach ab.

«Wir müssen seine Aufrichtigkeit hinterfragen», gab Staatsanwältin Chabaud zu bedenken. Pelicot sei vollständig für seine Taten zur Verantwortung zu ziehen.(B 4.2) Die Zukunft sehe düster aus(C 4.2). Dem Senioren sei eine hohe kriminelle Gefahr bescheinigt worden, er verfüge nicht über ausreichend Selbstreflexion, ihm fehle Empathie, er sei stur und kalt.(C 4.2) Staatsanwalt Jean-François Mayet sprach von einem ausserordentlichen Verfahren, sowohl was das Ausmass der Taten angehe als auch ihre «unvorstellbare Schwere» (C 4.2) Mayet fügte hinzu: «Dieser Prozess hat unsere Gesellschaft in ihrer Beziehung zum Nächsten erschüttert.»(B 4.2) Es gehe daher um mehr als nur Verurteilung oder Freispruch.